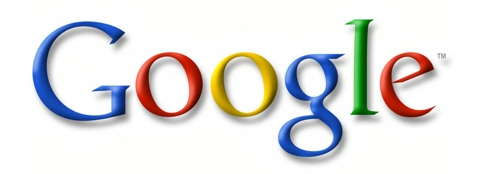
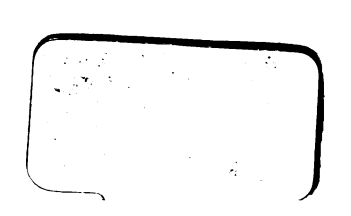





TAYLOR INSTITUTION
DOMINUS ILLUMINATIO MEA







ALTVILE

IM

SACHSENSPIEGEL.

EIN ERKLÄRUNGSVERSUCH

VON

DR. ALBERT HOEFER,

O. Ö. PROFESSOR DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD.

HALLE,

VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.

1870.



Vorwort.

Die kleine Schrift welche ich nach langem Zögern endlich den sprach- und rechtskundigen Germanisten vorlege, dreht sich im Grunde um das einzige auf dem Titel genannte Wort und kommt in Betreff desselben ungesucht und ungezwungen zu so einfachen Ergebnissen, dass zu ihrer Mitteilung statt mehrerer Bogen auch wol wenige Seiten genügt haben könnten. Allein dies Wort das sie behandelt ist das berühmteste und schwierigste, in manchem Betracht das wichtigste im ganzen Sachsenspiegel und eben die Deutung welche ich bekämpfe, besteht, wenn auch nicht ohne Zweifel und Widerspruch, ihre vier Jahrhunderte hindurch und hat in neuerer Zeit, vornemlich durch die auf verschiedenen Wegen zum gleichen Ziele

gelangenden, öfters erneuerten Bemühungen J. Grimms und Homeyers fast allgemeine Anerkennung gefunden. Dass der Sachsenspiegel eine Bestimmung über Erbunfähigkeit der Zwitter enthalte, ist heutzutage die feststehende, landläufige Annahme aller Juristen. Jene Deutung verlangte also und verdiente mit der ihren Urhebern und Verteidigern gebührenden Achtung, sachlich wie sprachlich mit äusserster Vorsicht untersucht zu werden, desgleichen erfordert aber auch der an ihre Stelle gesetzte neue Erklärungsversuch die allseitigste Rechtfertigung, denn obgleich er, sachlich wenigstens, auch schon von den ältesten Uebersetzern vor länger als vierhundert Jahren aufgestellt worden und sich im unmittelbaren Anschluss an die Ueberlieferung gleichsam von selbst ergab, so läuft er doch auf die Annahme eines nicht gerade gewöhnlichen Ausdruckes hinaus und dürfte auf den ersten Anblick nicht ohne Bedenken und Widerspruch entgegengenommen werden. Und eben deshalb musten die ganze Art des angenommenen Ausdrucks, seine Schicksale in den Handschriften und sein Misverständnis mit den Arten, Schicksalen und Verderbnissen anderer Ausdrücke desselben alten Rechtsbuches verglichen und umständlicher, als sonst leicht nötig gewesen, geprüft werden und so wuchs ein ursprünglich kleiner Entwurf nach und nach immer mehr an und liess endlich den ausführlicheren Beitrag zur Erläuterung des

Sachsenspiegels entstehen der jetzt vorliegt. Dennoch habe ich hie und da eine gewisse Mässigung geübt und namentlich in Bezug auf sprachliche und dialektische Verhältnisse einiges unterdrückt was vielleicht am Orte gewesen wäre. Allein das reiche sprachliche Material des Sachsenspiegels für welches nach Homeyers immerhin glänzender Leistung noch manches zu tun bleibt, wird ja wol einmal im Zusammenhange erforscht und ausgebeutet werden und so mag sich mit der Zeit auch wol ein anderer lebhafter Wunsch erfüllen, die anziehenden und lehrreichen Bilder der Handschriften des Sachsenspiegels endlich vollständig, treu und leicht zugänglich veröffentlicht und erklärt zu sehen, eine wahrhaft verdienstliche Arbeit, die sich heutzutage leichter und vollkommener ausführen liesse, nachdem sie lange genug schmerzlich vermist worden.

Meine Aufgabe brachte es mit sich, überall das Geringfügigste und Unscheinbarste sorgsam in Betracht zu ziehen und dabei war es unvermeidlich, hie und da Vermutungen zu äussern die ich selber durchaus nicht als erwiesen ansehe. Ich erwarte um so weniger für sie volle Zustimmung Anderer, aber ich hoffe getrost, dass man den wesentlicheren Ergebnissen, der Ausweisung der Zwitter und der Erklärung der Altfîle seine Billigung nicht versagen werde.

Auf gegründete Einwände und kleine Berichtigungen vor denen Niemand sicher, bin ich im voraus dankbar gefasst, wenngleich ich das Bewustsein habe, diese über die bekannte Vorschrift hinaus zurückgehaltene Arbeit nicht unüberlegt an das Licht zu geben.

Greifswald den 14. Juni 1869.

Der Verfasser.

Inhalt.



ALTVILE

im Sachsenspiegel.

I. Das Vorkommen des Wortes, seine Zeit, die Lesarten.

1. Das vielbesprochene rätselhafte Wort welches sich noch heute dem Verständnisse völlig entzieht, wie es schon die Alten gedeutet und einesteils offenbar misverstanden haben, begegnet überall nur viermal, im Sächsischen Landrecht 1, 4, im Richtsteig Lehnrechts cp. 28, 5, in den Goslarischen Statuten S. 10, 19, im Berliner Stadtbuch S. 114 z. 2 v. u., also nur in Rechtsbüchern deren drei letzte von dem ersten, dem Sachsenspiegel, unverkennbar abhängig, vielleicht ausgegangen sind.

Am zweiten und dritten Orte ist von Lehn- oder Erbunfähigen, am ersten und vierten von beiden die Rede; in allen vier Stellen ist 'altvile unde dwerghe' miteinander verbunden.

2. Die erste und bekannteste Stelle, am vollständigsten gereimt, lautet bei Homeyer in der dritten Ausgabe seines Sachsenspiegels 1 S. 160 also:

Uppe altvile unde uppe dwerghe
nirstirft weder lên noch erve,
noch uppe kropelkint.
Swe denne de erven sint
unde ire nêsten mâge,
de solen se halden in irer plâge.

Wirt ôk ên kint geboren stum oder handelôs oder vôtelôs oder blint, dat is wol erve tô lantrechte unde nicht lên erve. Hevet aver he [lies: ên man] lên untvangen, êr he wurde alsus,

dat verlûset he dar mede nicht. De meselsêke man ne untveit weder lên noch erve. Hevet het aver untvangen êr der sûke, he behalt it unde erft it als ên ander man.

3. Der ganze Artikel der nach Homeyers zweiter Ausgabe 33 in der Mainzer, Quedlinburger und Bremer Hs., nach der dritten Ausgabe 27. 159 in Cl. 1 Ordn. 1 und damit schon im 13. Jahrh., ausserdem im Spiegel deutscher Leute wie im Schwabenspiegel völlig vermist wird, stellt sich augenfällig wie ein später, nach und nach hinzugefügter oder aus den Fugen geratener Zusatz dar. Darum braucht er nicht willkürlich erfunden und gleichsam aus der Luft gegriffen zu sein, vielmehr wird er, seinem Kerne nach alt und vernünftig, älterer schriftlicher oder mündlicher Ueberlieferung angehören, wenngleich man ihn schwerlich mit Sachsse in der Zeitschrift f. D. R. 14, 2. 5, der auch über Zeile 6 hinaus Verse und Reime entdeckt zu haben meinte, für das 'Bruchstück eines grösseren, in deutschen Versen geschriebenen Aufsatzes über deutsches Recht' ansehen dürfte.

Am vollständigsten ist er in das Berliner Stadtbuch übergegangen, wo er, nach Fidicins, seines Herausgebers Ueberschrift 'Zwitter, Zwerge und Krüppel können weder Erbe noch Lehn empfangen' so beginnt: Av [an? op?] altvile und dwerge und kropel kint en stervet weder lên nochte erve. Wi dartû dan erve sint und or nêgeste mâge, di scolen si holden in ore plâge. Wert ôk ên kint geboren stum oder blint etc. Der Richtsteig Lehnrechts bei Homeyer Ssp. 2, 520 enthält nur die anders geordneten Worte: 'sint blinden, stummen, lamen, meselsuchtigen, altvile unde dwerge nicht lên erven en sîn' indem zwei Hss. 'altvile' wieder auslassen und die Jenaer den ganzen Satz so ausdrückt: 'sint bl. lam. stu. masels. altvile getwerge sint lôs ires erbes' etc. Wieder anders ordnen die Goslarischen Statuten bei Göschen S. 10 so: uppe de maselsüchtighen man unde uppe altvile unde uppe dwerghe unde uppe kröpel ne ervet nên erve; we aver ire erve is, de scal se halden nâ deme dat de stade ires gûdes is dat uppe se ghevallen wêre. Wert ên kint gheboren handelôs oder vôtelôs oder blint oder stum, dat is erve nâ wîcbelde rechte.

4. Die Handschriften des 13. Jahrh. scheinen den Zusatz und damit unser Wort nicht zu bieten, man müste denn die mitteldeutsche Leipziger welche den Ausgaben Gärtners und Weiskes zu Grunde liegt, bei Homeyer die deutschen Rechtsbücher no. 393, 14. Jahrh., mit Hildebrand Vorrede zu Weiske[3] S. XI noch ins Ende des 13. Jahrhd. setzen. Sicherer gewähren beides Hss. aus dem Anfange und der Mitte des 14. Jahrhd. In das Jahr 1369 setzt Homeyer die Berliner der er selbst in seiner Ausgabe folgt, Einleitung 93, D. Rb. no. 24. Der zweiten Hälfte des 14. Jahrhd. weist derselbe Gelehrte Schsp. 2, 386 die Entstehung des Richtsteigs zu. Die Goslarischen Statuten sind nach Göschens Vorrede VI spätestens 1359, nach Schaumann vor den Goslar. Berggesetzen (Archiv für Niedersachsen 1841, 3, 264—267) erheblich früher abgefasst, endlich das Jahr 1397 nimmt Fidicin Vorr. XIII für Anfertigung des Berliner Stadtrechts als erweislich an.

5. Für das 14. Jahrh. steht 'altvile' also wol hinreichend fest, aber jene vier Stellen bedeuten zusammen nicht viel mehr als die eine des Sachsenspiegels und da der Ausdruck ausserdem, lange vorher und lange nachher, um 1190 und um 1590, nur noch als Name, ohne Zweifel als Beiname begegnet, in der gesammten älteren und neueren hochdeutschen und niederdeutschen Literatur als Wort kaum einmal, als Schelte nur einmal nachzuweisen ist und demgemäss in hundert reichen Wörterbüchern unserer freilich immer noch reicheren Sprache vergeblich gesucht wird, so gewinnt es hier bereits das Ansehen, als sei es überhaupt nie ein voll eingebürgertes, allgemein schriftgebräuchliches Wort gewesen. Vielmehr dürfte es als ein landschaftliches, volkstümliches, halb scherzhaftes Wort mit beschränktem Gebrauche hier oder da bestanden haben, vielleicht sollte es bildlich andeuten was man nicht geradezu bezeichnen mochte und war dadurch Misverständnissen ausgesetzt wie sie die Uebersetzungen, die Glossen und selbst die Lesarten unzweideutig verraten. Wenigstens hat es mir stets diesen Eindruck gemacht so oft ich mich mit ihm beschäftigt und lange bevor ich seinen eigentlichen Sinn entdeckt zu haben glaube.

6. Zum guten Glücke steht aber die besonders dunkle und zweifelhafte Form altvile, deren t vorwärts und rückwärts gehören, deren v ein w und wieder f meinen kann, nicht als die einzige Ueberlieferung da, vielmehr hat sie eine ansehnliche Schar von höchst beachtenswerten Varianten und erklärenden Umschreibungen neben sich.

Die durch Homeyers und Göschens Ausgaben, aus v. Sydows Erbrecht S. 67 no. 224 und sonst bekannten Lesarten die wir später gebrauchen werden, sind folgende: a: altvile, alt vilen?* altfile, altveile, oltvile, oltuile, ultfyle. b: altivil [Spangenbergs Beiträge S. 44], altifile, aldefil. c: altwile, altweile. d: aluyle, alevile; alwile; antvile. Dazu kommen sodann noch: e: alczu vil, u. die Mainzer Randglosse altuvole, vgl. §. 10. 11. f: alde weyp. g: dommen lûden [niederl. Hs. Haag, no. 292.]

Dabei zeigt sich auf den ersten Blick und unverkennbar, dass der eigentliche Grund und Kern dieser Schwankungen in den Formen alt-v, alt-f, -ltv, -ltf zu suchen sei, §. 28. Wie sich dazu die anderen, zumal die Formen ohne t und die mit w verhalten, wird schwerlich je mit Sicherheit zu ermitteln sein, indessen fehlt es hierüber nicht an mancherlei Vermutungen die ich einzeln da berühren werde, wo sie sich im Zusammenhange am leichtesten darbieten, vergl. insbesondere §. 9. 11. 27. 28 mit der Anm., 29. 36 mit der Anmerkung und §. 46.

II. Die alten Uebersetzungen und Glossen, die Bilder.

7. Sehen wir inzwischen nach, wie die alten Uebersetzer, Erklärer und Bilder unsere Stelle verstanden haben.

In der versio Vratisl.** sind die Worte 'altvile unde dwerge' durch 'filius fatuus gnavus' oder 'filius fatuus vanus'

---

* So dreimal bei Kopp Bilder und Schriften 2, 12—13 unter Hinweis auf Gärtner, aber in dessen Ausgabe steht es nicht, so dass es, wenn nicht anderswoher entlehnt, auf ungenauer Angabe beruhen wird. — Die an dritter Stelle verzeichnete Lesart *altfile* hat nach v. Sydow der 2. Leipziger Codex, bei Homeyer fehlt sie.

** Vgl. Hom. Ssp. 1^3, 160 und 120. Nach D. Rechtsb. S. 11—14 umfasst sie die Breslauer Hs. no. 85 über welche sich verschiedene Be-

(für: nanus? navus?) wiedergegeben. Da in diesen von Homeyer[3] 160 und D. Rb. 14 leider nur unvollständig mitgeteilten Worten ein *et* oder dgl. zu fehlen scheint, so dürfte man zweifeln, ob das Asyndeton auch sicher auf beide deutsche Ausdrücke gehe. Der hochverdiente Herausgeber des Sachsenspiegels hat mich aber auf meine Anfrage gütigst belehrt, dass der Satz vollständig so heisst: 'in feodo et etiam hereditate filius fatuus gnavus *aut contractus* non habet successionem sed qui proximi sunt succedere imbecilles huiusmodi foveant et conservent', und so ist es denn nicht mehr zweifelhaft dass altvil wirklich durch lat. fatuus übersetzt worden, mithin 'tôr, dôre, tôrechtig, geck, ungeschmack, tolmiger'* bedeuten würde, lat. delirus, insanae mentis. Vgl. die alten Glossare bei Lor. Diefenbach Suppl. zum Du Cange 227[c]; Vocab. Theoton. 147. Ob dies auf richtigem Verständnisse beruhe oder ein Misverständnis sei, wird sich später zeigen. Das ist aber hier schon nicht zu übersehen dass die Lesart einer Haager Hs. no. 292 vom J. 1451 'dommen lûden' auffällig dazu stimmt, dass die Holländische Uebers. Frkf. u. Leipz. 1763 nach dem Goudaischen Drucke vom J. 1479 statt 'altvile' ausdrücklich 'sotte'** nennt, dass im Zobelschen Texte an Stelle des 'handelôs oder vôtelôs' aber unabhängig davon vielmehr 'sinn oder witzlos' steht und dass endlich auch die Glosse 'aller unsinnigen und tobenden Leute' Erwähnung tut. Aber gesetzt auch, die Entscheidung fiele für diese Uebersetzung günstig aus, so ist man, was vorweg bemerkt werden mag, deshalb nicht berechtigt, *al-twil* auf den Stamm *twall*, *toll*, gotisch *dvals* stupidus, (mhd. *ertwil* torpeo, *ertweln* Nib. C 468[4], vgl. Bartsch Untersuchungen S. 197), zurückzuführen,

---

stimmungen finden ('1306?', 'Copie von 1306, etwa 1406', '15. Jahrh., nicht 1306'), die Krakauer no. 131 von 1308? und einige andere mit β und δ bezeichnete Handschriften.

* *tolmiger*, beiläufig ein selteneres, ich weiss nicht ob irgend wo angemerktes Wort, welches nach Lor. Diefenbach l. l. das lat. fatuus wiedergibt, scheint auf *tval*, *twalm* zurückführbar, also mit unserem *toll* desselben Stammes. Es würde nach meiner Meinung eine Bildung wie unser *qualmig* sein.

** Der Artikel 4 beginnt hier so: op crepel of blinde, op stomme of dwerge noch sotte en mach geen leen besterven.

an den auch die Uebersetzer wol nicht misverständlich gedacht haben.

8. Alle anderen lateinischen Texte, Homeyers α und γ, darunter die Görlitzer Hs. no. 250 v. J. 1387 und die Gnesener no. 249 v. J. 1359, sowie die älteren Drucke und Ausgaben übersetzen, will man nicht eine willkürliche Abänderung der deutschen Wortfolge annehmen, das erste Wort durch: nani, (gnani, s. Hom.[3] 86 n.), gnavi, neptunii, nepternii, das zweite durch: homuncii, homunciones.* Das dem griechischen νάννος, νάνος entstammende *nanus* dessen Formen sich auch bei Diefenbach 266[c]. 375[a] verzeichnet finden, wird 'zwerg, kurz herdmänlîn'; *neptunus* ib. 378[c] 'necker',** *homuncio* ib. 279[b] 'ein klein mensch, wenig mensch, menschlein' wiedergegeben. Da *nanus*, *gnavus* in der ersten Version, mit *aut contractus* verbunden, §. 7, zweifellos für Zwerg steht, so liegt die Annahme allerdings nahe, es werde auch hier trotz der veränderten Stellung dieselbe Beziehung haben und dieser Meinung ist denn nach dem Vorgange von Kopp 2, 13 auch Grimm Deutsche Rechtsalt. 410 sowie Haupt Zeitschrift 6, 400, da beide gleichmässig homuncio als Uebersetzung von *altvil* verstehen. Ebenso Sachsse Zeitschr. f. d. R. 14, 8; anders aber Homeyer D. Rb. 14 Anm. und mit vollem Rechte. Denn dass jene Beziehung des *homuncio* auf *altvile* wie ich stets vermutet völlig verkehrt sei, bestätigt zu meiner grossen Freude die mir bisher entgangene, alle Zweifel hebende Bemerkung in Spangenbergs Beiträgen

* In 'super gnanos et huiusmodi' des Stendaler Drucks erklärt Hom.[3] 86 not. das letzte Wort aus der Abkürzung in den früheren Drucken *hmōi* statt *homuncios*, allein wahrscheinlicher ist wol *homines* oder dgl. ausgefallen, vgl. bei Gärtner S. 26 nach 'twerge' Zobels 'und dergleichen untüchtige Leute.'

** Neptunus das Homeyer D. Rechtsb. 14 no. schon aus Gervas. Tilb. otia imper. (bei Fel. Liebrecht S. 131) nachgewiesen, findet sich aus dem Gl. Bern. in Diut. II 224 bereits bei Grimm Mythol.[2] 456 und in den ndl. Wörterbüchern, im Vocab. cop. a. 1483 sowie bei Kil. Dufflaeus: necker, daemon aquaticus, Neptunus, ennosigaeus. Hoffm. Gl. Belg. 74. Aber necker, ahd. nihhus, eigentlich Wasserkobold, ist bald zu einem bösen Geiste überhaupt geworden, vgl. Grimm a. a. O.

S. 44: 'in dem codex lat. Grupen. ist über den lateinischen Text, und zwar über *Nanos* : *Altivil* und über *homunciones* : *Dwerge* von einer alten Hand des 15. Jahrhunderts gesetzt.' Und gewis, so unmittelbar *homuncio* dem zweiten Worte entspricht, so wenig passt es für irgend eine der möglichen und selbst der vermuteten Bedeutungen des *altvil*,* es bleibt also nur zu untersuchen, ob dasselbe auch von *nanus*, *neptunius* gelte oder ob deren Verwendung für *altvil* oder eine seiner vielen Nebenformen wahrscheinlicher zu machen sei. Ohne Homeyers Frage a. a. O. 14 z. E. der Anmerkung entscheiden zu wollen, halte ich für die Meinung der lateinischen Worte: nani et homunciones, oder: neptunii et homuncii 'Wechselbälge und Zwerge'; 'Kobolde' oder 'Nicker und Erdmännlein' (in der Schweiz härdmändle, Grimm 423) als solche zu nehmen, will sich für rechtliche Satzungen weniger schicken.

9. Elben und Zwerge, altn. **âlfar** und **dvergar**, sind zwar von Hause aus verschieden, werden aber häufig neben einander genannt: vielleicht hat die Verbindung des 'altvile unde dwerge' darauf geführt, das erste unverstandene **altvile** oder dessen Nebenformen für Bezeichnung verwanter elbischer Wesen zu halten; die man statt der Kinder untergeschoben glaubte oder in den Kindern argwöhnte. Der erste Wortteil, alt, (Alterle, greisenartig aussehende Kinder)** wird dabei weniger mitgewirkt haben als die hie und da in den Handschriften erscheinenden, §. 6 verzeichneten Formen alevile, aluyle, alwile, die in der Tat

---

* Man berufe sich dem gegenüber nur nicht auf das unvollkommene Bild das, **wenn** es wirklich den **altvil** als einen 'kleinen Mann' darstellt, damit doch nicht sein eigentliches und volles Wesen bezeichnet haben kann. Die Kleinheit tritt hier offenbar zu etwas anderem unverstandenem wesentlicherem hinzu. Vgl. §. 13. Eher dürfte man sagen, wenn **nanus** von beiden gebraucht werde, könne auch wol **homuncio** für beide gelten, allein **nanus** ist ein weiterer und leicht anderes als das Zwerghafte umfassender Begriff.

** Nach Sachsse Z. f. d. R. 14, 6 hiess ein elendes Kind das wie ein altes Männchen oder Weibchen aussieht, an der preussischsächsischen Grenze 'alterle', was beinahe an das wunderliche 'alde weyp' der Wiener Hs. 668 a. 1469 erinnern könnte.

leicht den Schein eines deminutivischen *alvil* von *alf*, *alv* gewinnen mochten. Vgl. Albila, Alblinc, Alpîn, Alpinc u. a. bei Grimm Mythol. 411, Förstemann Namenbuch 1, 54 u. Graff althd. Sprs. 1, 242 sowie z. B. Alfing, Alvikin, Alfuc, Alfûn nebst Alfrîk, Alverîk (letzteres neben Ewerich, Albrecht im Sspiegel 1[3], 140 z. 1) bei M. Heyne Altniederd. Eigennamen S. 2. Dieser Gedanke ist denn unter anderen Erklärungsversuchen auch schon von Sachsse in der Zeitschrift für deutsches Recht 14, 6. 8 freilich auf etwas wunderliche Weise* zum Ausdrucke gebracht worden und, so wenig er für das ganze Wort brauchbar ist, doch für die lateinische Uebersetzung wol nicht völlig abzuweisen, obgleich der Stamm *alf*, *alv* dem Niederdeutschen ausser in den Namen wenig geläufig war und die Lesart einer Berliner Hs. *alwile* von Homeyer in die dritte Ausgabe gar nicht aufgenommen ist. Vgl. Hom.[2] 33 und v. Sydow Erbrecht 67 no. 224; ferner hier §. 28, 3 no. 1 und §. 36.

10. Nicht besser als diese auch so nur notdürftig gerechtfertigte Uebersetzung empfiehlt sich die bekanntere Deutung durch 'Zwitter' welche nach v. Sydow 67 und Homeyer[3] 160. 395 erst in den Glossen des 15 Jahrh. auftritt. Schon der zweite Mainzer Codex no. 434 a. 1421 hat die Randnote: is heisit Altuvole vicz. ermotraditus, die Breslauer Hs. no. 83 15. Jahrh. gewährt die Glosse: Altvil sint de dâr beider kunne mechte hebben, man unde vrouwen teyken, endlich der Vocabularius bei Homeyer 160 umschreibt: die zuviel haben an menlichen glidern, als zers und futt. Dazu kommt in der Breslauer Hs. no. 82 a. 1462, in der Zwickauer no. 736 a. 1472 sowie in zwei Zobelschen Drucken vom Jahre 1535 und 1582 das in den Text aufgenommene 'alczu vil', vgl. Hom. 160 und 118—119.

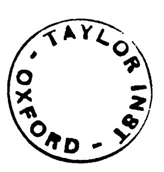
11. Indem ich mir vorbehalte, die geringe Berechtigung dieser gleichwol von Scherz, Schilter, Heineccius und anderen

* Er glaubte nämlich *altvilo* aus *altoilo* erklären zu können. Dabei heisst es: 'das Deminutiv von *alp* würde also *alpil* oder in schwacher Form *alboil* lauten, woraus durch Verschluckung *alwil*', — alles unter Berufung auf Grimm!

frühe angenommenen Erklärung unten in Cap. IV—VI des weiteren darzutun, kann ich doch hier schon die Frage nicht ganz umgehen, wie sie entstanden oder auf welche Art sie überhaupt nur möglich gewesen sei? Und hier lässt sich kaum bezweifeln, dass *altvile*, *altifile*, mehr und mehr verderbt, wie man schon vermutet hat, willkürlich und misverständlich als *al-t-vile*, *al te vile*, *al tô vile* verstanden und *allzu viel* übersetzt sein werde. Dabei ist möglich, nachdem man einmal auf den Gedanken an Zwitter gekommen war, dass noch andere naheliegende Formen, z. B. jenes *altuvole* in §. 10, auf verwante Wörter wie z. B. twivol, twêvalt, twîvel (vgl. §. 25) bezogen wurden und so dem Misverständnisse weiteren Schein liehen;* möglich ferner, dass man vereinzelt sogar an das von Homeyer benutzte *twil*, gespalten, §. 17. 26, dachte und dadurch wieder zu jenem Einfalle kam oder ihn, wenn er schon vorhanden, stützen und erklären zu können glaubte, vergl. §. 27. 29.

12. Lassen wir nun einiges andere, z. B. die nach v. Sydow 67 no. 224 schon in einem Berliner Codex von 1367 vorfindliche, von Homeyer nur in der zweiten Ausgabe mit B d. h. Berl. Hs. ohne Angabe der Zeit bezeichnete Lesart 'antvile' vorläufig bei Seite, die sich dem Verständnisse noch völlig entzieht, oder 'alde weyp' um das es nicht viel besser steht, vgl. §. 36 mit Note, so ergeben sich für altvil auf das bestimmteste schon drei ältere Deutungen, nämlich 1: vielleicht schon zu Anfange des 14. Jahrh. oder doch im 15. Jahrh. Tor, dumm, fatuus; 2: noch im 14. Jahrh. elbische Wesen, Wechselbalg? nanus, Neptunius; 3: erst im 15. Jahrh. und später Zwitter, hermaphroditus. Ob die erste oder zweite dieser Deutungen die ältere sei, ist bei der teilweisen Unsicherheit über das Alter der betreffenden lateinischen Uebersetzungen nicht mit voller Gewisheit zu entscheiden uud wenn uns auch die zweite in älteren Handschriften als vielleicht die erste nach §. 7 Note 1 erhalten und überliefert wäre, so folgte daraus nichts

* Dazu stünde z. B. jenes wunderliche *altuvole* (kaum für *vil?*) ähnlich wie tusken : twisken, zupar : zwipar, suster : swester u. a.



für die spätere Entstehung der ersten Erklärung durch fatuus die ich vielmehr für die ursprünglichere zu halten geneigt bin, vgl. §. 34—36.

13. Ungenügende und zweifelhafte Auskunft gewähren die leider noch immer unvollständig veröffentlichten und mangelhaft erläuterten Zeichnungen und Gemälde der Heidelberger, Wolfenbüttler, Dresdener und Oldenburger Bilderhandschriften über die ich auf Homeyer[3] 113. 160 und Grimm Rechtsalt. 202, 410 verweisė. Das auf unseren Artikel 4 des Schssp. bezügliche Bild der Wolfenbüttler Hs. das sich ohne weitere Angabe und Erklärung in Spangenbergs Beiträgen zu den deutschen Rechten des MA. auf tab. IX[a] findet,* wird von Kopp Bilder und Schriften 2, 12—13 wieder nicht mitgeteilt, dafür aber so erklärt: „ein kleiner Mann, ein Zwerg, ein kriechender Kleiner der in den Händen ein dreizackiges Instrument hat, worauf er sich zu stützen scheint, und ein Stehender der dieses nämliche aufgerichtet in der Hand hält. Da letztere die Krüppelkinder zu sein scheinen, der Zwerg aber deutlich ist; so bleibt für Alt vilen noch der kleine Mann übrig. Aber das Wort bleibt noch immer dunkel.“ So deutlich das aus der Oldenb. und der Wolfenb. Hs. mitgeteilte, den Fuss- und Handlosen, Blinden, Stummen und Miselsiechen desselben Art. 4 betreffende Bild im Ganzen ist, auf dem der erstgenannte beidemale zuletzt d. h. rechts zu Ende steht, der letztgenannte mit Schelle oder Klapper und Napf zu Anfange sitzt, so wenig Sicheres weiss ich der auf den altvil bezogenen Figur zu entnehmen, ich kann sie nicht einmal mit voller Sicherheit für einen kleinen oder gar greisenhaften Mann erkennen, sie sieht — kleiner selbst als die vermuteten Krüppelkinder — gedrungener, in den Schultern breiter

* Der 4. Artikel ist daselbst S. 162 gar nicht erwähnt, vielmehr werden sämmtliche Bilder auf tabb. IX und X ausdrücklich als zu Artikel 1, 2, 3, 5 und 6 gehörig bezeichnet, daher denn das oben erwähnte Bild, dasselbe das Kopp im Sinn hat und erklärt, wenn er es auch nicht aus Spangenberg kennen lernen konnte, auch von Anderen gänzlich übersehen scheint. Sachsse a. a. O. 14, 8 hat es nicht gekannt, er würde es bei Kopp sonst nicht vermist haben.

als z. B. der längere feinere jugendliche Erbe auf Kopps Tafel zu 2, 10 aus, teilt aber mit manchen anderen Aussehen und völlig gleiche Gewandung und könnte mit ebenso gutem oder besserem Rechte als dem altvil in dem angenommenen Sinne dem (filius) fatuus der lateinischen Uebersetzungen entsprechen. Ja ich möchte behaupten, sie könnte sogar den Zwerg meinen und die vorletzte Gestalt, die nach Kopp freilich allein fest steht, bedeute den Toren oder Blödsinnigen. Indessen müste man wünschen, über manches hiebei in Betracht kommende, sowie über den Zusammenhang, über das Alter und die Entstehung dieser jedesfalls in Verwantschaft stehenden und wol sicher alten Bilder überhaupt besser unterrichtet zu sein.*

III. Neuere Deutungen, Grimms und Homeyers.

Bei solcher Lage der Dinge ist es nicht zu verwundern dass die neueren Erklärer ratlos weit auseinander gehend das Rätsel ungelöst gelassen haben.

Uebergehen wir Gärtners 'Misgeburt', die von Sachsse neben dem obigen *alvil*, *Alterle* aufgestellten *altquil*, *altvillol* nebst anderen derselben Art, so erfordern dagegen Grimms und Homeyers Auffassungen um so sorgfältigere Berücksichtigung.

14. J. Grimm hat das Wort in der Grammatik wie im Deutschen Wörterbuche, wo es beiläufig 1 Sp. 275 erwähnt ist, übergangen, dagegen entnimmt er ihm doch die Bestimmung 'Zwitter gelten für unfrei und erbunfähig' und vermutet, jenes 'allzuviel' als ganz unwahrscheinlich verwerfend, es entstamme

* Dazu bekenne ich von diesen Dingen geringe Kenntnis zu haben, — aber so oft mein Blick auf die widerwärtige den Verwantschaftsgrad versinnlichende Doppelgestalt (ein Rumpf mit zwei Köpfen, Spangenberg Taf. 7 und 9[a]) fällt, kann ich mich des Einfalls nicht erwehren, dass eben sie — und zweiköpfige Figuren auch ausserdem — auf den altvil bezogen dessen Deutung als Zwitter mit verschuldet haben könne, denn deutlicher und richtiger liess sich ein Mannweib oder Weibmann ja freilich kaum darstellen und dass man sich hin und wieder Zwitter auch zweiköpfig dachte, zeigt sich unten cap. IV §. 22 Anm.

dem ahd. widello, widillo, hermaphroditus, mollis, effeminatus, das er aus Glossen in der Diutisca und Nôtkêrs Uebersetzung des Mart. Cap. 44 (sama sô wîbello) nachweist, aber auch Gramm. 2, 1001. 1002 völlig unerhellt gelassen hat.* So in den D. Rechtsalt. 409. 410. Aber wenn weiter nichts im Wege stünde, so genügte schon das eine, dass die älteste und sicherste Lesart als verderbt bei Seite geschoben, das wenig beglaubigte *alwil* dagegen zum Ausgangspunkte genommen wird. Kein Wunder dass derselbe Grimm diesen unglücklichen Gedanken 20 Jahre später vergessen hat, allein er weiss nichts überzeugenderes an die Stelle zu setzen als was folgt. Die alten Glossae cassell. gewähren nämlich 'altee articulata', dazu meint er „articulata muss romanisch statt articulus sein. altê = alta membrum, articulus, ein sonst unerhörtes Wort, verständigt uns endlich über mhd. altvil, mnd. aldefil hermaphroditus, der mehr als ein Glied hat, in Eigennamen und im Sspiegel. Ich nehme dazu das allgäuische altelôs bei Schmeller 1, 52, das welsche aelod membrum, selbst lat. artus, ἄρθρον mit r = l mögen verwant sein. Das letzte fügt sich der Lautverschiebung, got. ald, ahd. alt.“ So in der Geschichte der deutschen Sprache 2, 947 und Anm.

15. Aber hiegegen wäre meines Erachtens vielerlei und überaus erhebliches einzuwerfen. Ich weise nur auf eins und das andere hin. Zugegeben was ich keineswegs einräume, 1. dass *altê*, *alt* hier im Sinne von 'glied' sicher sei, 2. dass die Art der Zusammensetzung die mit *vil*, *viel* kaum ihres gleichen hat, als richtig gelten könne, so würde doch für *alt-vil* höchstens *gliedreich*, *vielgliederig* und damit nur notdürftig das zu gewinnen sein was Grimm, um zu 'Zwitter' zu gelangen, darin

---

* Auch Graff im Ahd. Sprachschatz 1, 777 fragt: 'gehört *altwil* im Ssp. hieher?' Ich führe ferner an aus Bethmanns Sammlung Brüsseler Glossen in Zeitschr. 5, 202ª concubitus uuidillo, ib. aus den Schlettst. 351, 225 molles widillen, 357, 90 hibrida widel. qui testiculos non habet. 367, 400 hibrida widilla. (Dazu in den Reichenauer b Diut. 1, 513. 529 effeminati uuiuillun, vergl. den Sprachschatz von Graff 1, 653.)

gesucht und gefunden hat.* Die Bestätigung endlich welche in dem bairischen: mir ist ganz altelôs d. h. mir ist gar nicht recht wol, oder gar in ἄρθρον liegen soll, ist mislich im höchsten Grade: denn dieses *altelôs*, kaum soviel wie *lidelôs* oder möglichst unpassend gebraucht, ist so vereinzelt und unvollständig überliefert, dass es dem noch zweifelhafteren *altee* als Stütze nicht zu dienen vermag; das gr. ἄρθρον mit individueller Aspirata kommt vollends gar nicht in Betracht, lat. artus, skr. artus, ritu für artu (bei Bopp schon gleich ir. alt-) haben ihre deutschen Vertreter bereits in: lithus, lid, glied, die regelrecht entwickelt sind. Das schliesst nun eine zweite andere Vertretung bekanntlich nicht gerade aus, sie muss indessen doch wol besser begründet sein, als hier der Fall ist.

So ist denn auch bei dem zweiten Grimmschen Versuche dem sich gleichwol W. Müller Mhd. Wtb. 4, 314 halb und halb anschliesst (er übersetzt: 'der ein Glied zu viel hat')** nichts herausgekommen, altê ist unerhört geblieben und altvil so dunkel wie zuvor.

16. Unerspriesslich bleibt auch ein dritter Anlauf Grimms im Deutschen Wörterbuche 1, 275 bei Fischarts wunderlichem von wolfuderigen Flaschen und von canzeliischer teutischer Schriftartlickeit gebrauchtem altwilisch das nun wieder auf die Form *altwil* für *altvil* weisen und statt des verschmähten 'altweilig' sogar 'seltsam, zwitterhaft' bedeuten soll. Hat aber Fischart hier nicht 'weile' gemeint, so kann er an viel anderes eher gedacht haben als an die ihm wahrscheinlicher verborgen gebliebene Corruption einer Sachsenspiegelhandschrift. Zudem ist zuversichtlich anzunehmen, dass Fischart das Wort in seiner wahren Gestalt und Bedeutung sehr wol kannte, selbst gebrauchte

---

* Ein richtiges oder doch besseres Compositum bieten die geläufigen nd. *ledewêk*, gliederlahm, und *ledegans*, integer, sanus, ahd. lidalôs, lidelôs, ein anderes ahd. wîplido, wîblido, worüber unten §. 25 mehr.

** Ebenso auch das von Lexer besorgte mhd. Handwörterbuch, dessen erste Lieferung kürzlich ausgegeben worden.

und falls ers im Sachsenspiegel oder sonst gelesen auch verstanden haben würde, vgl. unten cap. VIII §. 32.

17. Dieselbe Bedeutung hat mit Nachdruck und Consequenz, doch auf anderem fast entgegengesetztem Wege, wie bekannt, Homeyer zu rechtfertigen versucht. Nachdem er zum Sachsenspiegel 1 ed. 2 S. 286 'altvile Zwitter? Misgeburt?' als fraglich hingestellt, hält er in der dritten Ausgabe S. 395 die schon in den Berl. Jahrb. für w. Kritik v. J. 1830 April Sp. 549 no. vorgeschlagene, im zweiten Bande des Sachsenspiegels 560 weiter ausgeführte Etymologie entschiedener für annehmbar, dass nämlich al lediglich verstärke, tvil (also vielmehr urspr. twil) zweigliedrig, zweischössiger Ast, eine Ableitung von *twi*, *twei*, *twê* enthalte, das in al-tvil zu zerlegende Wort mithin keine Berührung mit alt habe, sondern dem altnordischen *tvitôli* und näher, 'unter Verschluckung des n', dem ahd. *zwinil* entspreche, aus welchem letzteren *zwinleid* (zwinleut, ntr., Schmeller 4, 305) des Ruprecht von Freisingen im Sinne von 'Halbmann, weibischer Mann, Zwitter' erwachsen sei.

Dieser Erklärung hat im Wesentlichen Kosegarten im Niederdeutschen Wörterbuche 1 S. 286 zugestimmt, auch er trennt *al-twil* das er erst mit 'zweiel' vergleicht, dann aber unter 'Ausstossung des n' auf *zwinil* zurückführt und gleichfalls auffällig hier (neben *twil*, *twele*) nur mit *tv* schreibt. Er übersetzt: 'eigentlich Allzweig, der alle Zweige hat, nämlich alle Geschlechter'.

18. Dagegen sind denn Andere, wie schon bemerkt, lieber bei dem gewöhnlichen alt als erstem Teile des Wortes stehen geblieben, so vor Allen Haupt der in seiner Zeitschrift 6, 400 *homuncio* unrichtig auf *altwil*, *alt* auf das greisenhafte Aussehen der Zwerge bezog, daneben aber zuerst auf den Eigennamen aufmerksam gemacht hat, der in den Monum. Boic. a. 1180—90 als Beiname eines Markwart dreimal als *Altfil* und *Altwil* auftritt. Vgl. Grimm GDS. 2, 947. Dadurch war das Wort als Name um ein bis zwei Jahrhunderte hinaufgerückt, das bereits durch vier Lesarten gesicherte f neu bestätigt, mithin ein erheblicher Schritt vorwärts getan, aber die Hauptsache

blieb auch hier unerledigt: Haupt schliesst seinen kurzen Aufsatz mit den Worten: 'es kommt also darauf an, für *vil* eine Erklärung zu finden.' Und freilich wird dies alsbald auch unsere wichtigste Aufgabe sein.

19. So wenig alle vorgeführten Erklärungen im Grunde befriedigen, so ist doch wol in Anschlag zu bringen, dass die gewöhnlichste und am meisten beliebte Deutung als 'Zwitter' ihre vier Jahrhunderte hindurch sich behauptet und sich den Beifall der Juristen wie der Philologen in solchem Grade erworben hat, dass sie heutzutage für bewiesen gilt und als die allein richtige zu allgemeiner Anerkennung gelangt zu sein scheint. Ausserdem ist auch nicht zu leugnen dass unter allen ihren Rechtfertigungen der Homeyersche Versuch nicht bloss der gelungenste, sondern, wenn auch nur bedingt, fast der einzig brauchbare ist, der auf den ersten Blick besticht und sicher am meisten Wahrscheinlichkeit hat. Ja ich gehe noch einen Schritt weiter, ich gebe sogar die Möglichkeit zu, dass er in gewissem Sinne d. h. für eine Seite der Ueberlieferung richtig sein könne, §. 11. 27, und dennoch nach dem Sinne des Gesetzgebers und nach Kraft und Inhalt des von ihm gebrauchten Ausdruckes *altvil*, *aldefil* ebenso vollkommen falsch und unannehmbar, mithin für den Sachsenspiegel und die ihm verwanten Rechtsbücher abzuweisen sei.

Das legt uns die Pflicht auf, beides was für und was wider 'Zwitter' überhaupt und dessen neueste und beste Rechtfertigung insbesondere spricht oder zu sprechen scheint, etwas genauer zu untersuchen.

IV. Was spricht für Homeyers Erklärung sachlich? Die Zwitter. Indisches Recht.

20. Für die Erklärung scheint zu sprechen und ist ihr ohne Zweifel von jeher die einzige oder doch vornehmste Stütze gewesen, zunächst sachlich, dass man an unserer Stelle neben Zwergen, Krüppeln aller Art und Siechen die Erwähnung der Zwitter oder zwitterhafter Misgeburten allenfalls erwarten durfte, sofern Hermaphroditen auch nach anderen Rechtsquellen

von der Erbfolge ausgeschlossen sein sollen. Darauf ist von den Herren Rechtsverständigen nicht selten der allergröste Nachdruck gelegt und vorausgesetzt dass sie nicht etwa aus dem Sachsenspiegel beweisen was für ihn noch zu erweisen bleibt, ist ihrer Behauptung einiges Gewicht allerdings nicht abzusprechen. Dagegen muss man ihnen dann auch den weiteren Nachweis selbst überlassen, denn ich gestehe, was ich von dem in v. Sydows Erbrecht S. 68 Anm. 229, in Grimms Rechtsaltertümern S. 410 und in Homeyers 3. Ausg. S. 159 Angeführten nachzusehen im Stande gewesen bin, enthält über Zwitter wenig oder nichts und kommt für unsere Frage in Wahrheit kaum in Betracht.

Die Einen nämlich übergehen sie völlig, die Anderen tun ihrer zwar Erwähnung, aber mit deutlicher Beziehung auf den Sachsenspiegel, so z. B. Schilter im Cod. iur. al. feud. 2, 321, altefiel als alzuviel erklärend, Heineccius Elem. iur. German. 1, 2 §. 236 'hereditatis incapaces — Hermaphroditi quos Repkovius lepide vocat allzuviel', Kraut Vorm. 2, 195 u. a. Das entschiedenste Zeugnis ist leicht die ganz vereinzelte örtliche Vorschrift des Eisenhauser Eigenbuches bei Grimm a. a. O., dass Pfaffen-, Mönchs- und Hurkinder und 'Zwitterne' auf das Gericht Blankenstein gehören, 'also leibeigen sind'.

21. Je seltener aber Zwitter in den Rechtsbüchern auftreten, desto häufiger befassen sich mit ihnen die Chroniken welche durch mehr als eine Geschichte die Vorstellungen die man von ihrem Wesen, ihren Arten und auch Rechten hatte, deutlicher erkennen lassen. Es lohnt der Mühe dies etwas näher anzusehen.

Die von Homeyer selbst schon citirten Bremischen Geschichtsquellen Lappenbergs S. 52 verzeichnen, dass der Erzbischof Albertus von Bremen, Bruder des Herzogs Magnus von Braunschweig, a. 1376 auf die Beschuldigung, 'quod esset hermafrodita,* ex quo magnam incurrit infamiam', sich im Bade zu

* Brem. Gqu. 122 heisst es dafür: dat hie wêre beide man unde wîf; bei Graut. l. l.: dat he nicht wêre mannes natûre, ôk nicht enhadde ênes mannes betûchnisse; im Chron. sclav. l. l.: ermifrodita, dat is ein hebbende twîjerlîe ghemechte.

Bremen und Hamburg 'videri et palpari fecit ad ostendendum huius criminis obiecti se esse innoxium'. Indes nach S. 122, einer anderen noch nicht benutzten Stelle, klagte er selbst bei dem Rate und erbot sich, durch den offenbaren Schein sich zu rechtfertigen. Weiter ergibt sich aber aus den vollständigeren Berichten dieser berühmten Skandalgeschichte Detmars bei Grautoff 1, 302. 303 und des Chron. Sclav. ed. Laspeyres 138, dass der Bischof 'wêre brûkende der vrouwen nâ sînem willen', dass das erste Verhör nicht als 'nôchaftich' d. h. genügend oder genug beweisend galt, weil es nicht 'nâ ûtwîsinghe des rechtes' (in richtes wîse D.) vorgenommen wäre und dass er sich deshalb einer abermaligen Untersuchung in Gegenwart zweier Bischöfe zu Stralsund im st. Johannisconvente 'nâ ûtwîsinghe des geistliken rechtes' unterwerfen muste. Dabei hebt auch H. Korner in J. G. Eccards Corpus Hist. m. aevi II, 1124 a. 1376 als Grund der Anklage hervor: et quod muliebribus utatur ad libitum, und bestätigt: 'quia; ut adversarii obiurgabant, talis (d. h. die erste) examinatio non fuit facta via et ordine iuris servatis, idcirco compulsus est per eundem imfamatorem pudibundum — — altera vice in alio loco tam inhonestam subire inquisitionem', die dann a. 1377 zu Stralsund im Beisein zweier Bischöfe, öffentlicher Notare und der Prälaten der Stadt vorgenommen sei und ihn als 'innocens tam malitiosae impositionis' erwiesen habe.

22. Daneben berichten die Chroniken aber, von einzelnen unglaublichen Wundergeschichten abgesehen,* am häufigsten von Zwittern die in Frauenkleidern mit Männern oder in Manns-

* Jac. Möller nimmt in seiner Schrift de Hermaphroditis et eorum iure, Francof. 1692, im Ganzen vier Arten derselben an, darunter freilich auch solche bei denen beide Geschlechter vollständig entwickelt gewesen. Einem Weibe sei 1686 zu Leiden der Process gemacht, weil es erst Kinder geboren und gesäugt, dann aber wieder junge Mädchen beschwängert habe. 1663 sollen zwei vollständig zweigeschlechtige Zwitter einander wechselweise misbraucht haben, so dass beide schwanger geworden. Nach einem lateinischen Berichte bei Neocorus 2, 434 ward 1620 ein 'wîfman' gefoltert und verbrannt der erst mit einem Manne verbunden, dann aber eine alte Frau geheirathet und schimpflich geteuscht hatte, — 'erat mas imperfectus, ergo membrum ex corio neverat hircino eoque per annum

kleidern mit Weibern Umgang gepflogen und wie es scheint ergibt sich schon aus ihren Erzählungen, dass man Zwitter ähnlich wie Hexen überall und meist ohne Grund witterte, dass man sie mit Spott und Hohn verfolgte und nicht selten, doch wol nur wegen besonderer Vergehen, hart bestrafte und sogar verbrannte, dass man sie dann je nach dem Vorwiegen ihres Geschlechts Männern oder Frauen gleichstellte, dass es mithin eigener, sie allein betreffender Vorschriften überall nicht bedurfte.

Wenn der Sachsen- und Schwabenspiegel gleichwie die bedeutendsten Rechtsbücher ausserdem also keine Bestimmungen für Hermaphroditen haben, so folgen sie damit der Weise des Römischen Rechtes welches lediglich zwei Geschlechter anerkennt und diesen ihrer Natur gemäss die Zwitter unterordnet. Gleiches oder ähnliches gilt bekanntlich auch für das neuere, ebenso für das ältere deutsche Recht, wie selbst Schilter a. a. O. einräumt, obgleich er die Stelle des Sachsenspiegels in herkömmlicher Weise misversteht. Ferner lehrt auch Jac. Möller in der unten genannten Abhandlung de iure Hermaphroditorum cp. VII S. 200—211 ausdrücklich, dass männliche Zwitter gleich

---

integrum sponsae suae vetulae ludos facit.' Die unglaublichste Geschichte von einer zwitterhaften Misgestalt berichtet aber wol H. Korner in der nd. Bearbeitung seiner Chronik, in der Hannov. Hs. fol. 65[a] a. 1056, von einem Geschöpfe, 'richtiger spôknisse', das oben völlig geteilt zwei Köpfe, vier Brüste und vier Arme gehabt, unter dem Nabel eine Frau gewesen mit zwei Beinen, zwei Füssen und allen weiblichen Gliedmassen, dabei jedoch versehen 'mit êneme zagel unde wat dâr tô hôrde'. Er fügt hinzu: die oberen zwei führten ein getrenntes Dasein, sodass eins spann wenn das andere ass und eins das andere welches drei Jahre früher starb, eben so lange tot mit sich herumschleppen muste; indessen, sagt er weiter: 'hadde me se ôk beide gehochtîdet, dâr wêre man êne vrucht van gekamen'. Dergleichen Erzählungen welche sich wol vermehren liessen, legen die Vermutung nahe, dass man bei *altvil*, wenn es ja als *al-twil* genommen worden, vielleicht vereinzelt selbst an solche Misgestalten dachte, wie sie der Bericht Korners in teilweiser Uebereinstimmung mit dem S. 10 §. 13 Anm. erwähnten Bilde vorführt. Hiesse das aber auch zuweit gehen, und ich lege selbst kein grosses Gewicht darauf, so wird es aus dem oben angeführten Grunde doch nicht ganz überflüssig erscheinen, das von Homeyer selbst berührte Kapitel hier etwas weiter verfolgt zu haben.

den Männern in Erbe und Lehn folgen, weibliche aber da ausgeschlossen seien, wo dies für Frauen überhaupt feststehe.

23. Endlich bleibt noch eins übrig was gleichfalls für die von mir bestrittene Auffassung in Anspruch genommen worden ist, die betreffende Vorschrift des mit vollem Recht verglichenen Altindischen Gesetzes. Aber während sie im Uebrigen zu dem ganzen Artikel des Sachsenspiegels so genau stimmt dass sie ihm fast als Commentar dienen kann, und obgleich sie meiner Ansicht nach sogar für 'altvile' einen unmittelbar entsprechenden Ausdruck bietet, geht gerade das darauf bezogene Wort klîva, nicht zweigeschlechtig, sondern Unmann, Verschnittener, daher im Comm. napuṃsaka, hier so viel als unmännlich, Eunuch, ebenso wie patita gesunken, Ausgestossener, indischen Lebensverhältnissen gemäss, offenbar über die Vergleichung hinaus. Damit steht dann nicht im Widerspruche, wenn gleich hinterher in der Stelle des Manu v. 203 von ihren Frauen und sogar Söhnen die Rede ist: unter den Söhnen des klîva sind dann die durch den gesetzlichen Stellvertreter erzielten Söhne der Frau gemeint, im Sanskrit xêtraǵa. Die wichtigste Stelle lautet im Corpus Iuris des Manu 9, 201 wörtlich so: anaṃçâu klîvapatitâu ǵâtjandhabadhirâu tathâ | unmattaǵaḍamûkâçća jêća kêćin nirindrijâḥ || d. h. nämlich: teillos (erblos) sind der Verschnittene und Ausgestossene, der von Geburt Blinde und Taube, der Tolle, Blödsinnige und Stumme und die denen ein körperliches Organ fehlt. Dazu sagt der Scholiast, das übrige einfach wiederholend: der Unmännliche, — — der mangelhafte Ohren hat, — — die unvollkommene körperliche Organe haben d. h. an Armen und Beinen Krüppel sind und dergleichen erben kein väterliches und anderes Gut, haben aber Teil an Nahrung und Kleidung, oder: Anspruch ernährt und gekleidet zu werden. Dabei dürfte man das *nirindrija* des Textes, im Commentar *vikalêndrija* und *kuṇipangvâdi,* fast durch 'handelôs unde vôtelôs' des Sspg. übersetzen, denn *kuṇi* ist der einen krummen oder lahmen Arm hat, dem Hand oder Finger fehlen, *pangu* fusslahm, der seine Beine verloren etc.

Dem entspricht denn auch die Bestimmung eines anderen angesehenen Rechtsbuches, des Jâǵnavalkja 2, 140: klîvô 'tha patitas taǵǵaḥ pangur unmattakô ǵaḍaḥ, andhô 'ćikitsjarôgâdjâ bhartavjâḥ sjur niraṃçakâḥ d. h. der Eunuch und der Ausgestossene, dessen Sohn, der Fusslahme, der Tolle, der Blödsinnige, der Blinde, der unheilbar Kranke und dergleichen sind erblos und sollen unterhalten werden.*

Kurz das Indische Gesetz, weit entfernt, die beliebte Aufstellung der Zwitter zu bestätigen, bietet vielmehr neuen Grund sie für immer auszuweisen und lässt deutlich den Inhalt erkennen den wir für unser Rätselwort vermuten dürfen und wirklich auch finden werden.

V. Homeyers Erklärung nach der sprachlichen Seite. Deutsche Ausdrücke für Zwitter.

24. In sprachlicher Beziehung lässt sich zu Gunsten jener Deutung allenfalls geltend machen dass eine Anzahl der Ausdrücke welche deutsche und germanische Sprachen für Zwitter besitzen, dem Wesen des letzteren entsprechend, sei es als Ableitungen, sei es als Zusammensetzungen, zu dem überaus fruchtbaren Zahlworte zwei, nd. twê, twi gehören; ferner dass die für *al-twil* angenommene Bildung *twil*, deren w dann jedoch unerlässlich, zwar kein altes, aber ein in den meisten neueren niederdeutschen Mundarten allgemein übliches Wort ist dessen Verwendung für den vermuteten und altüberlieferten Begriff, wenn sie ausserdem auch noch nachzuweisen bleibt, an sich kein erhebliches Bedenken entgegen steht.

* Dabei soll nicht unerwähnt bleiben dass A. F. Stenzler den Eingang der zweiten Stelle in seiner Ausgabe S. 65 allerdings: ein Zwitter oder ein Gefallener etc. übersetzt. Allein um von *napuṃsaka* des Scholion zu Manu hier abzusehen, das sicher genug auch den entmannten Eunuchen bedeutet, *klîva* ist z. B. nach dem Petersburger Wörterbuche 2 Sp. 518: 1. unvermögend, Eunuch, 2. verzagt, feige, Schwächling, 3. gramm. ein Neutrum, genus neutrum, es heisst nie Zwitter, wenigstens nie in dem Sinne, den man in *altvil* allein angenommen hat. Dass das Indische Recht je eigentlicher Zwitter erwähne, bezweifle ich, obgleich mir Bühlers das Erbrecht der Inder betreffende Schrift noch nicht zu Gesicht gekommen ist.

25. Die mir bekannten zahlreichen Bezeichnungen für Zwitter und Verwantes sind altn. tvîtôli, dän. tvetulle zu *tôl* Werkzeug, engl. tool, Gramm. 2, 336, und tvekiön, schwed. tveköning d. h. verwant unserem *König*, von kuni, chunni das Geschlecht, soviel wie holl. tweeslachtig, und was hier in gleichem Sinne gilt, twêslechtich, s. Diefenb. s. v. bigenus. Ueblicher ist aber im hiesigen Plattdeutschen neben *bråeklink* (älter *brogeling*) und *bötlink** verschnitten, bes. Hammel, dann misbräuchlich für 'halbschlechtig' verwendet, *twêfarich*, *twêfôrich*, wofür der Vocab. theotonicalis '*tweverdich*, nâ dem kunne, ermofroditus vel ta' gibt. Sodann überall zwitter selbst sammt einer Schar mehr oder minder alter und reiner Nebenformen, seinem zweiten Teile nach frühe verdunkelt und in andere Wörter übergeleitet, selbst ein lehrreiches Beispiel wörtlicher und begrifflicher Entstellung, der Verdrehung durch Deutelei, zuerst ahd. zwitarn, zwitaran, dann: zwe-, zweitorn, zwitor, zwidär, zwidern, aber auch: zwidorn, zwe-, zwiddorn, zwigtorn, zwickdorn, wie nach Stalder 2, 435 und Tobler 463 in der Schweiz noch heute *zwick* allein für Zwitter, Hermaphrodit gebräuchlich ist. Dann gestaltet sich die Reihe zu: zuitharm, zwidarm, vgl. Schmeller 1, 396 und Diefenbach s. v. hibris. Dazu bei letzterem *zwitterling*. Anderer Art sind: zwitzizwatz Stalder 2, 487, zweithelber, halfman ende halfwîf, aber daneben wieder oben S. 14 §. 17 zwinleid, zwinleut, sowie für gemellus und in unserem Sinne: zwiling, zwinling des geschlechts beider glider man und weib; endlich *twîfler* zweifelhaftes Geschlechts, s. Goldschmidt Der Oldenburger, Kleine Lebensbilder 3 S. 12 Anmerkung. Nimmt man dazu oben §. 14 *widello*, *widilla*, das von Graff ahd. Sprs. 2, 190 aus der Uebersetzung des Mart. Capella verzeichnete *wîblido*, weibgliedig, das deminutive *wîvillo*, wîbello, Graff 1, 653, sodann *pad* bei Graff 3, 325 aus einer Münchener und auch Slavische Glossen enthaltenden Prager Hs. der Gloss. Salomon., weiter die §. 10 und §. 21 Anm. aus den Chroniken verzeichneten Umschreibungen nebst *wîfmah* §. 22 Anm. und *manweib*, sodann aus Diefen-

* Vgl. Frisch s. v., Brem. Wtb. 1, 126, Grimm D. Wtb. 2, 277 wo nordische Wörter angeführt sind. Es gilt auch für Wallach.

bachs Sammlung im Suppl. unter den entsprechenden lat. Ausdrücken: der beide glid der berung, der zagel und fotzen hat, ausserdem *blendelink*, alse dede is beiderleye kunne (wenn ich nicht irre, aus Chytraeus entnommen), oder nach dem Vocab. theotonicalis S. 84 neutrigelus, bigener, neutri generis,* endlich *geisshirsch*, in Hannover *haverbok* (sonst: Becassine, auch: Heuspringer) und zuletzt *uiterbok* in der Zeitschrift für deutsche Mundarten 5, 169, 157, — so zeigt sich eine das häufige Vorkommen der Zwitter oder dessen Annahme bestätigende Fülle von mannigfachen Ausdrücken, deren viele auf den Begriff der Zweiheit weisen, unter denen aber das in Rede stehende Wort vergeblich gesucht wird.

26. Dennoch besteht das in allen niederdeutschen Wörterbüchern verzeichnete Wort *twil*, *twille*, auch: twel, twäl, twehl, twele, twilen geschrieben, durch das gesammte nd. Gebiet in mancherlei Bedeutungen die wol auf ursprüngliches 'zwiefach, geteilt, gespalten' zurückweisen. Der Vocab. theotonicalis hat: twele, twêsplitterich, bifurcalis, bivirgultum; das Bremische Wtb. 5, 141: twil, twille, ein zweischössiger Zweig, Ast, alles was gabelförmig, —. vgl. um anderes zu übergehen s. B. *twilen* Zweige bei Seibertz, Urkunden no. 1051, E. M. Arndt Märchen 355 und das mhd. zwisele f. im Tristan 75, 16 u. 20: furke unde zwisele deist al ein. Eine '*twele*, auf die stipulas oder Halme gesteckt' kann man aus dem Codex pictur. Guelferb. bei Grupen Teutsche Altert. pag. 60 abgebildet sehen. Dazu gehört das Verbum *twillen*, ên twilleden bôm, *drêtweld* dreiarmig, z. B. Neocor. 2, 584, sowît as de minsk twillet is, oder: bet an den twillen d. h. soweit er gespalten ist, bis an den Unterleib, ganz gleich: sowît he spleten is, vgl. Brem. Wtb. l. l. und 4, 852, Lauremberg 10, 48 wo Lappenberg S. 265 de knak de tô der ê

* *Blendling* ist auch hochdeutsch, aber es bezeichnet nach dem D. Wtb. 2, 106 nur den Mischling, engl. mongrel, die unreine Art, in welchem Sinne auch Zwitter selbst gebraucht wird, nicht den Hermaphroditen. Im Brem. Wtb. 1, 99 ist *blendling* halb jütisch und halb friesisches Rindvieh, *halfblendern* der von verschiedenen Gattungen an sich hat etc.

getwilt, für *gewilt* vermutet. (Noch jetzt sagt man in gleichem Sinne: 'n lanksplîtigen kîrl, de lanksplîtene rueter, z. B. in Lyras Plattd. Briefen 140, d. h. langbeinig.)

27. Ob das sonach nicht zu bezweifelnde Wort nun aus einer dem hd. *zwinal*, *zwinel* oder dem *zwilich*, *zwilch* entsprechenden Form erwachsen sei, ist hier nicht zu untersuchen, wol aber beachtenswert, dass ein gleiches hochdeutsches *zwil* kaum irgendwo begegnet, nur der immer noch aushelfende, in Wahrheit bewundernswerte Joh. Leonhard Frisch hat *gezwillet*, der Zwilling ist, und Ziemann bringt *zwillen*, *zwilligen* unter *zwilhen* das nebst *drilhen* ein mhd. Verbum ist. Dabei drängt sich dann unwillkürlich der schon erwähnte Gedanke auf, das oben angeführte *alczuvil* welches später sicher *zuviel* meinte, sollte ursprünglich vielleicht als *al-zwil* nur ein nd. *al-twil* buchstäblich wiedergeben. Denn dass eine und die andere Handschrift wirklich das von Homeyer angenommene *al-twil* im Sinne gehabt, möglicherweise durch Bilder und Berichte von halbgespaltenen Misgestalten verleitet, und dadurch mit auf Entstehung und Festsetzung der Deutung 'Zwitter' hingewirkt habe, wird durch die Lesart *altwile*, vorausgesetzt dass es kurzes i hatte und von *altweile* gesondert werden dürfte, allerdings wahrscheinlich oder doch möglich, was dem Scharfsinne und der Gelehrsamkeit Homeyers gern einzuräumen ist. Vergl. §. 11 und §. 29.

Aber das ist auch alles was man füglich einräumen darf.

VI. Entscheidende Bedenken gegen Homeyers Versuch.

28. Dagegen erhebt sich eine Reihe von Bedenken zumal sprachlicher Art, welche es im höchsten Grade unwahrscheinlich, ja fast unmöglich erscheinen lassen, dass unser Wort *altvil* ursprünglich oder auch nur je allgemeiner den ihm untergelegten Sinn gehabt, d. h. *al-twil* gemeint habe.* Solche Bedenken sind besonders die folgenden.

* Ich sehe dabei ab von dem *tv* das *tw* sein müste, denn ich bemerke dass Homeyer durchgehends in seiner Ausgabe z. B. in twên, tweien, twelve, twintich, in dwerge, dwingen, swâven und sonst tv, dv, sv gebraucht, ich vermute, ausser bei den Lesarten, gegen die Hand-

1. Das angenommene *twil*, *twillen* hat ursprünglich kurzes i welches demnächst in e und endlich in langes ä übergeht, das letzte derselbe Laut wie in: befehlen, geben. Dieses e hat der Ssp. in *vele*, *lede*, *mede*, *spel* und überall und dass es hier ganz fehlt, macht die Annahme eines ursprünglichen *twil* verdächtig.

2. Das wirklich beabsichtigte *altvil* hatte entschieden langes î: darauf weist alles Fehlen jenes e, bestimmter ei in *altveile*, wol selbst in *altweile*, sogar noch *fyle*, *uyle* mit y (doch vgl. Hom.[3] S. 99).

3. Ebenso sicher, vielleicht noch sicherer meint das v, u des Wortes nicht w, sondern allein f: f das mehrmals neben v hier wirklich erscheint, wie es auch der Name zeigt, vertritt kein w, aber in hochdeutschen und in niederd. Handschriften beliebig v. w wechselt wol mit weichem v, u, aber gar nicht oder dialektisch und schlecht mit f: f ist also hier der Grundlaut und mit ursprünglichem *al-twil* unvereinbar; dafür *al-tfil* wäre in Wahrheit ganz so unerhört wie hd. *zfei* für *zwei*.*

4. Die Lesarten weisen überwiegend auf *alt*, nicht auf *al:* mehr als die Hälfte derselben bezeugt unzweifelhaft *alt*, andere stehen ihm nicht im Wege, unvereinbar damit ist im Grunde nur *antvile*, doch vgl. cap. IX §. 36 Note. Dahingegen widerstreiten dem *al* mehrere; einzelne wie *aldefil*, *altifile*, *ultvyle* wären gradezu unmöglich.**

---

schriften oder wenigstens entgegen guten Hss. sowie der bei Grimm und heutzutage wol allgemein angenommenen Schreibweise die dem neuhochdeutschen zw, schw entspricht.

* Verwechslungen des w, f und auch des b kommen hie und da vor, aber vereinzelt und unregelmässig, vgl. z. B. *frecken* im Idiot. Osnabr. 60 mit der Bemerkung auf S. 292. Viel häufiger ist w für f, v: z. B. *wullen* für *vullen*, *wolc* für *volc*, *wultên* für *vultên* l. l. 294, *wulbort* für *vulbort* u. dgl. werden wenigstens geschrieben. So unmöglich das hier mehrfach wiederkehrende tf für tw stehen kann, so bestimmt kann doch nicht bloss *alwile* für *alvile* mit weichem v, sondern sogar *altwile* für *altfile* beabsichtigt oder verschrieben sein. Einzelnes der Art findet sich in den Varianten des Ssp., z. B. *waken* 2, 2 note 3 was nur *vaken* oder *faken* meinen wird. Vergl. jedoch unten cap. IX §. 36 und Hoffm. z. Stockh. Theoph. S. 39.

** Alt, alde (alti), olde, olt, ult, ale, ole, âl, ôl, von denen kaum eins für *al* passt, sind sämtlich ordinäre Gestalten für *alt*, dessen a

5. Den allerschlagendsten Beweis für alt, altfil und gegen al, al-twil gewähren aber die hoch- und mitteldeutschen Texte, z. B. der Leipziger bei Weiske 5, der Jenaer bei Hom. Ssp. 2, 520 die beide *altvile*, *altuile* bieten, also t mit Recht bewahren, während sie alle nd. t wie billig sonst durch z, cz, zc wiedergeben, mithin hier notwendig *al-zwil* schreiben müsten, schreiben würden, wenn sie *al* und nicht *alt*, *twil* und nicht *t-f* meinten.

29. Angenommen die obige flüchtige Vermutung in §. 11. 27 wäre richtig und das hier vermiste *alzwil* stäke in dem dadurch veranlassten *alczuvil*, so müsten doch, abgesehen hievon, alle hochdeutschen Handschriften die in Wort und Namen tv, tf zeigen, solches ausnahmsweise in diesem einen Falle und fast ohne Beispiel dem Niederdeutschen geradzu entlehnt und fortan behalten haben. Ist das aber keinesweges glaublich, so bleibt nur Raum für die Annahme eines *alt-vil*, genauer *altfîl* das in dieser Gestalt ebenso gut hoch- wie niederdeutsch ist.

Wie die Verteidiger von *al-tvil* d. h. *al-twil* jene Hindernisse und zumal diesen Widerspruch der gleichlautenden hochdeutschen Gestalt beseitigen, weiss ich nicht, aber er ist hinreichend, ihre ganze Deutung, abgesehen von dem zugegebenen Misverständnisse, als unmöglich erscheinen zu lassen.

VII. Ein neuer Erklärungsversuch.

30. Wie lautet denn nun das Wort und was bedeutet es?

Halten wir fest dass der erste Teil des Wortes *alt* sein muss, dass der zweite den Anlaut f oder dem entsprechendes v

---

im Ssp. noch Regel ist, z. B. behalt, walt, alder 1, 42, twêvalt 1, 8, dann aber dem o, u weicht und mit Verlust des t, d zu â, ô wird. Kosegarten der diese Formen leider zerreisst und die mit o und u diesen letzteren zuweist, findet a mehr im Westen, o dagegen im Osten vorwiegend, â aber in Hannover, Westfalen, nd. Wtb. 206. 215. Man vergleiche mit unseren Varianten inzwischen deutsche Namenformen wie: Aldefeld, Althaus und Oldehûs, Oldehaver und Ohlhafer, Oltrogge und Ohlrogge, Ultmann u. v. a. Und schon neben altem *weralti* steht frühe *werolti*, *weruldi* etc. so dass *alt* als Grundform unseres Wortes schon von hier aus erwiesen scheint.

und Vocallänge enthielt, dass das ganze endlich gleichmässig dem Hoch- und Niederdeutschen gerecht war, so bietet sich einfach und von selbst *altfîle*, *altfîl* dar und vergegenwärtigen wir uns dabei weiter was über die Natur des Ausdruckes von vorn herein und nach seinem gesammten Auftreten oben S. 3 §. 5 schon gemutmasst worden ist, so wird es wenig befremden wenn wir hierin nicht mehr und nicht weniger zu erkennen vermögen als: Altfeile, alte Feile. Oder wer wäre im Stande jene ungesucht und ungezwungen sich ergebende Wortgestaltung anders zu verstehen? Und was könnte sie denn möglicher Weise sonst auch noch enthalten?

31. Der Sachsenspiegel, das springt in die Augen, oder richtiger der Verfasser jenes Zusatzartikels hätte also ein nicht allgemein übliches und schriftgebräuchliches, sondern dem täglichen Leben angehöriges, volkstümliches, unbestimmtes und deshalb deutbares, zwitterhaftes und zum 'Zwitter' führendes Wort in uneigentlichem bildlichem Sinne gebraucht, einen beinahe scherzhaften Ausdruck in die ernste, bündige Sprache des Rechtes eingeführt: es bleibt daher nicht bloss zu untersuchen, erstlich ob das bei dem Gange unserer Untersuchung sich gleichsam von selbst darbietende Wort auch sonst noch zu erweisen oder doch wahrscheinlich zu machen sei, zweitens ob es nach seinem wenn auch unbestimmten, doch ziemlich offen zu Tage liegenden, möglichen und vermutlichen Inhalte in den Zusammenhang des Artikel 4 des Ssp. passe, sondern es muss die Frage aufgeworfen werden, drittens ob es, so unglaublich es an sich aussieht, dennoch der Ausdrucksweise und der ganzen Art des Sachsenspiegels angemessen genug sei, um als scheinbar zugehöriger Teil in ihn Eingang und allgemeinere Aufnahme zu finden, endlich viertens ob ähnliche Ausdrücke gleiches Schicksal und namentlich in Uebersetzungen und Lesarten Misverständnisse erfahren haben, wie sie in diesem Falle unleugbar sind.

Denn leicht wird man geneigt sein, meine Vermutung, wie ich selbst lange getan, mit mistrauischen Augen anzusehen und freilich erkenne ich die Verpflichtung an, sie mit möglichster

Vorsicht zu behandeln und nach allen Seiten auf das Sorgfältigste zu prüfen.

VIII. Rechtfertigung desselben. Nachweis der Wortes altfile.

32. Was hier unmittelbar zur Stütze meiner Vermutung anzuführen ist, ist wenig und doch nicht ganz unerheblich. Wie der Name Altfil um 1190 begegnet, so findet er sich vier Jahrhunderte später, wenn auch als Name einer erdichteten Person im 'Catalogus Catalogorum perpetuo durabilis durch Artwisum von Fischmentzweiler', 1590, als 'Diethart Alfeihel', vergl. Meusebachs Recension der Grimmschen Grammatik, Cassel 1826, S. 51. Der berühmte Recensent, der ihn wol weiter nachzuweisen gewust haben würde, mag ihn unter der Schar imperativischer Namen zwischen denen er dort steht, leicht anders als ich genommen haben, indessen: fihel, feyhel, vigel, feiel, feyle, feil, file, vile, sind gewöhnliche Formen für *lima*, s. Diefenbachs Suppl. 329[c]. Sodann verzeichnet als eine Schelte ohne weitere Erklärung das deutsche Schimpfwörterbuch, Arnstadt 1839, S. 4 'Alte Feile'. Entsprechendes bietet auch das Englische dar, aber wieder das ältere, volkstümliche. Nach Halliwell's Dictionary of archaic and provincial words ed. 1, 1 S. 356 und 2, 587 ist: *file* a term of contempt for a worthless person, a coward etc. An odd fellow is still termed 'a rum old file'. Daneben '*old file*, an old miser' (wie im Brem. Wtb. 1, 387 *filen* genau dingen, knickern, *affilen* abdingen), '*fals file*, *file*, a girl, or woman', in Herb. Coleridge's Glossar. Index 29 *file*, a vile person etc.

33. Hiezu gesellen sich aber beiderseitige Verwante die über Form und Inhalt aufklären, zusammengesetzte Namen und Wörter aller Arten, zuerst zahlreiche und schon alte Namen mit *alt*, *olt*, *ult*, *alter*, *olde*, *ale*, *ole*, *ohl* die für das Verhältnis von *altvil* zu *altifile*, *aldefil*, *alevile*, *ultfyle* u. a. belehrend sind, vergl. §. 6 und §. 28, 4, Note, darunter besonders solche wie Meister Altswert, Althamer bei Michael Beheim, oder sinnverwante wie z. B. wol Stumpfernagel in Potts Namenbuche S. 140, und auf der anderen Seite wieder solche wie noch heute

Hartefiel, vor allen anderen aber der berühmte Bauer Rustefîle, vgl. Reineke de Vos 577: ên bûr wonet hîr, de hêt Rustevîle: mîle, und so v. 655, während 611. 613. 646. 660. 707. 747 in der Ausgabe von 1498 die Form ohne e steht. Dass *rustefîle*, *rustefîl* zugleich als Wort bestand, lässt sich erwarten, aber für die Bedeutung desselben ist wichtig, dass wir ausdrückliche Zeugnisse besitzen. Im Brem. Wtb. 3, 565 heisst es: *rusteviel* ein alter verrosteter Degen, ein altes Schiessgewehr, ein alter abgenutzter Mann (vgl. ib. 3, 263 de man ôlet af, er wird untauglich, unvermögend) und bei Dähnert 392: *rustfîl*, *rustfidel* ein alter Degen. Dass hier *ruste*, *rust* soviel als *rustede* (jetzt *verrusterde*) verrostet, bedeutet, liegt auf der Hand, ebenso sicher meint der zweite Teil des Wortes *Feile*, die pommersche Variante *rustfidel* liegt also wol ganz abseits, obgleich sich beide *fîl* und *fidel* mannigfach berühren und eins aus dem anderen entstanden sein könnte.* Um andere Bildungen wie z. B. das bei Schambach, Richey und im Brem. Wtb. 3, 497 angeführte Verbum 'rinkfîlen, unruhig oder tobend beschäftigt sein, hart angreifen, nicht schonen, tüchtig unter die Feile nehmen' zu übergehen, muss doch erwähnt werden, dass sich in den von Keller herausgegebenen Fastnachtspielen des 15. Jahrh. unter einer Flut auserlesener Schimpfwörter eines Mannes für sein Weib auch die Form *rosfeil*, verbunden mit 'du kumet und überlast' vorfindet, die trotz dieser Gesellschaft unserem *rostfeile* leicht ihren Ursprung verdanken kann.** Wenigstens ist das umgekehrte nicht glaublich, dass *rustefîle* aus *rosfeile* entstanden sein sollte.

---

* Aber man hört auch: stumpf wie ein Fiedelbogen, und 'verrostete Fiedel' wäre wol nicht kühner als 'rostiger Sauzand, Sauzahn' für alter Säbel bei Schmeller 3, 179. Wenn *file* in englischen Wörterbüchern auch als *Rappier* aufgeführt wird, so ist darin wol ein ganz anderes Wort, vielleicht *foil* zu suchen.

** Vgl. ib. 1, 255 z. 9: du bist ein schwere pird und joch, du kumet, rosfeil und überlast.

IX. Ist altfîle für die Stelle des Ssp. passend?

34. Altfîle kann denselben Sinn haben wie das synonyme rustefîle d. h. unbrauchbares Werkzeug, abgelebter Mann, es könnte indessen auch manches andere, z. B. wie im Englischen alter Schaber, Kratzer, Filz bedeuten, aber als die nächste und eigentlichste Bedeutung des Ausdrucks bietet sich meines Erachtens der Begriff 'stumpf' dar und was diesem entspricht, dumm, fatuus, insanus. Nun ist es aber gewis nicht gleichgiltig, sondern mich dünkt äusserst bedeutsam und muss deshalb wiederholt hervorgehoben werden, dass die lateiniche Uebersetzung einiger Handschriften wirklich filius fatuus gewährt, dass die niederländische Haager no. 282 dommen lûden hat, dass die holländische Uebersetzung vom J. 1479 altvîle an seiner Stelle scheinbar übergeht, aber gleich hinterher sotte gibt, ähnlich wie ein Zobelscher Druck a. 1582 der für jenes alczuvil liest, 'handelôs oder vôtelôs' mit 'sinn oder witzlôs' vertauscht, endlich dass die Glosse den vorher genannten 'alle unsinnige und tobende leute' gleichstellt, — ich denke Beweises genug dass hier von Sinn- und Witzlosen, Dummen oder Blödsinnigen wirklich die Rede war. Vergl. §. 7.

Das indische Gesetz, wie wir in §. 23 gesehen haben, dehnt in zweien seiner angesehensten Quellen die Vorschrift für Krüppel, Blinde, Taube, Stumme ausdrücklich auf den *unmattaka* und den *ǵaḍa*, die geistigen Krüppel aus, denn *unmattaka* ist gleich *unmatta* toll, tobend, insaniens, *ǵaḍa* ist aber kalt, starr, stumpf, geistesschwach, und ich behaupte, dass man gerade in unserer Stelle nach dem sonstigen Inhalte des Zusatzartikels und nach der Art einer Menge ähnlicher Vorschriften so bestimmt wie man den Hermaphroditen nicht vermist, vielmehr eine Bestimmung über Dumme und Schwachsinnige, neben den mit körperlichen Fehl behafteten über geistige Krüppel und Zwerge zu erwarten berechtigt sei.*

---

* Anders aber ohne alle Not schliesst W. Th. Kraut Die Vormundschaft 2 S. 195 dass 'altvile' sowie Zwerge und Krüppel ohne Zweifel Leute von unvollkommener Gestalt sind, gäbe man auch zu

35. Die deutschen Rechtsbücher enthalten wie sich erwarten lässt eine ganze Flut von Bestimmungen für Unsinnige, Törichte, Tobende oder wie sie sonst heissen mögen, so heisst es im Sachsensp. 3, 3 over rechten dôren unde over sinnelôsen man ne sal man nicht richten; nach den Gosl. Stat. 17, 13 kann der älteste Sohn seine Geschwister nicht bevormunden, hedde he ôk breke an sînen vîf sinnen unde alsô dôrhafticht wêre, dat etc.; nach denselben 93, 8 können dôren noch sinnelôse luede nicht tueghen; nach dem Lübischen Rechte bei Hach 173 S. 335 dürfen Mann oder Frau kein Gut weggeben, die 'van ereme sinne komen van sûke oder van anderen saken', vielmehr sollen nach demselben S. 296 junge ihren Jahren nach mündige Leute Beisorger haben, wenn sie furiosi, al. davendich, mente capti, surdi, al. muti, sind oder in perpetuo morbo laborant und diese Bestimmung kehrt auch im cod. 3, 434 und 454—5 wieder für den der 'afsinnich, sîner sinne berôvet, stum, dôf unde allewege krank', der 'dol, dwasaftich' etc.*

36. Nun, eben das, was oben und in diesen Stellen die sich leicht häufen liessen, durch mehr oder minder gleiche Ausdrücke bezeichnet ist, eben das suche ich in altfîle als einem volkstümlichen, die Sache selbst wol absichtlich mildernden, halb scherzhaften Worte mehr angedeutet als ausgesprochen und nehme als einen weiteren, nicht unerheblichen Beweis hiefür in Anspruch, dass von den S. 4 §. 6 verzeichneten Lesarten: altvile, alt vilen?, altfile, altveile, oltvile, oltuile, ultfyle, altifile, aldefil, alevile, allenfalls auch aluyle, also 10 oder 11 Lesarten zu dieser Erklärung unmittelbar stimmen und alle denselben

was folgt, dass von Zwittern, wären sie hier auch nicht gemeint, jedesfalls dasselbe gelten müste wie von jenen, mit denen sie gleiche Eigenschaft gemein hätten. Vgl. §. 22.

* Vgl. Kraut Die Vormundschaft 1 S. 11: freie Männer haben einen Vormund nötig, wenn sie geisteskrank, siech, blind, stumm, lahm, verkrüppelt oder Misgeburten, also presshaft, wenn sie stark verwundet und wenn sie getödtet sind, — wo die angezogenen Quellen jedoch nichts von Misgeburten enthalten, noch weniger über Hermaphroditen eine Vorschrift geben.

Sinn gehabt zu haben scheinen. Wenn auch *antvile* und *alde weyp* dabei als misverständlich oder verderbt übrig blieben,* so widerstreben die anderen Lesarten, die freilich auch auf Misverständnissen beruhen mögen, doch nicht gänzlich und nicht notwendig: denn *altwile*, nach Homeyer Ssp. ed. 2 aus der Berliner Hs. E a. 1423, und *altweile*, in ed. 3 ohne weitere Angabe, können beide nach §. 28, 3 Anm. für *altvîle, altveile* verschrieben sein. Vielleicht aber gewinnt nun die Uebersetzung des ersten Wortes durch *nani*, das in einigen gleich dem *homunciones* die Zwerge meint, und durch *neptunii* ein anderes und helleres Licht und es wird beinahe wahrscheinlich, dass beide anders, als oben §. 9 vermutet ist, und unmittelbar auf *altfîle* selbst bezogen seien: denn da man hiebei, wie *filius fatuus* u. a. zeigt, an Kinder, dumme Kinder dachte, so mochte man sich diese leicht auch als 'elbische Wesen, Wechselbälge, Zwergarten' vorstellen und sie deshalb durch jene beiden Wörter bezeichnen, wie die Zwerge. Damit ist die Annahme eines deminutivischen *alvile*, *alwile* natürlich nicht ausgeschlossen.

37. Endlich ist noch zu erwähnen, dass 'altfîl' wenn es als Wort wol nicht zu bezweifeln ist, als Name sehr füglich verwendet werden konnte: es findet sich bis in unsere Zeit eine Anzahl völlig ähnlicher Benennungen oder eigentlich Beinamen, die ältere bietet ihrer noch mehr dar: man vergleiche, um nur einige wenige anzuführen, die Personennamen Narr und Bloede, Stumpfernagel §. 33, Stumpf und Dumm, Dummann, Dumrath und Dummert, Irremut, in Urkunden: bôse Diderik um 1340 und: Bruno insanus a. 1283, Hermannus insanus a. 1309, letzteres vielleicht Uebersetzung von: Altfîl, Alfeihel, vgl. §. 32.

* Und selbst diese beiden, auf die nun noch einmal zurückzukommen erlaubt sein wird, dürfen schwerlich so ohne Weiteres als barer Unsinn verurteilt werden, denn wenn 'Altefeile' dumme Leute, Blödsinnige bedeutete, so schloss es natürlich auch die Weiber in sich, deren Erbfähigkeit hie und da beschränkt, im Sachsenspiegel aber nur für Lehnsfolge verboten, im Uebrigen volle Geltung hatte. Vgl. v. Sydow S. 65. 66. Sogar *antvîle* könnte aus *altvîle* geworden sein, wenigstens der umgekehrte Fall, ls, lt für ns, nt ist durch *alsink* anetum, herba thuris, *telt*, englisch *child* u. a. neben *ansink*, *tent*, *kind* hinreichend erwiesen.

Und somit sind denn wie mich dünkt nach allen Seiten Beweise erbracht, die es nicht bloss möglich, sondern höchst wahrscheinlich machen, dass die der Ueberlieferung selbst entnommene Form wirklich das von mir vermutete und auch nachweisliche Wort gemeint habe. Aber manches andere, wenn auch mehr negativer Art, kommt noch hinzu.

X. Zeigt der Sachsenspiegel ähnliche Ausdrücke?

38. Es ist schon mehrmals hervorgehoben worden dass die Stelle in der unser Wort zuerst begegnet, dem Sachsenspiegel ursprünglich fremd war: es kann mithin nicht erwartet, sicher nicht gefordert werden, dass es der Ausdrucksweise des letzteren vollkommen entsprechen solle. Dennoch scheint die bildliche Anwendung eines jedesfalls seltenen, der Schriftsprache wenigstens nicht geläufigen Ausdrucks an sich, zumal in einem Rechtsbuche wie eingeräumt worden so auffällig, die Bezeichnung des Dummen, Toren, Blödsinnigen durch alte Feile so wunderlich und fast anstössig, dass es meiner Deutung notwendig zur Stütze dienen würde, wenn sich hie und da im Sachsenspiegel oder in anderen Rechtsbüchern etwas Vergleichbares aufweisen liesse.

39. Die Sprache des Sachsenspiegels und der Rechtsbücher überhaupt, einschliesslich Varianten und Glossen, ist noch keineswegs so wie sie verdiente, untersucht worden, aber das springt schon bei oberflächlichster Betrachtung in die Augen dass, von den ihr eigentümlichen weil auf Sitte und Brauch beruhenden Ausdrücken wie: bûsem, nagel, gurdel, erfrîs, grêtbôm u. a. abgesehen, Wörter des täglichen Lebens und der Dichtersprache, familiäre, vulgäre und wieder höhere, poetische Bezeichnungen auffällig mit einander vermischt sind und neben den echt und derbdeutschen dann wieder nicht wenige fremdländische entlehnt werden, deren einige nachweislich äusserst selten und daher kaum je allgemein verständlich waren.

40. Ich rechne zu den letzteren: *diustêren* von *tjoste, justa* Zweikampf zu Pferde mit dem Spere, *dorke* ein Pferd, ein

Türke, *porcze* das Tor, *nuschel* Mantelschnalle, *runtzide* ein geringes Pferd, vgl. §. 42, *tzapel* Kranz u. v. a., zu den anderen z. B. *amîe* für Concubine, *ors* Ros, *berchfrit* Turm, *bonuteken* für *huedeken*, Hütlein, Kopfputz, *hofwart* neben *hofbewar*, *hovehart* Hofhund, Hofwächter, noch jetzt umgekehrt *warhof* als guter imperativischer Hundename, zu den ersten solche wie *strunkelken krûdes* Stenglein, *glûmen* oder *glûpen* vom 'schweigend bissigen Hunde', *buffen*, auch im Schwabenspiegel, vom Bellen, *krummere* Rechtsverdreher, *misseraked* misgestalt, *veltstrîken* (hier heisst eine Art Tauben: Feldflüchter) von wilden jungen Pferden, *stanthart* ein fahnenartiger Kopfputz der Weiber, im Brem. Wörterb. 4 S. 999 in derselben Form als zum gerâde der Weiber gehörig verzeichnet, dann *sprâchkameren* neben *genge* als Privet, Heimlichkeit (im Eulenspiegel *prophei*, bei Lappenberg S. 59, *sprachhaus* bei Schmeller; auch hier hört man wol scherzhaft: zu Rathaus gehen), endlich das verschämte *nidene* in Ssp. 1, 42 n. 11a: hevet he hâr in dem barde unde nidene, al. an dem bauche, unde under iewederme arme.

Wie alle jene Ausdrücke leicht weiter zu erweisen und wahrscheinlich zu machen sind, so steht auch das letzte *nidene* keineswegs ganz vereinzelt da;* aber mag auch keiner darunter ganz so selten und auffällig sein wie das von mir aufgestellte *altfîle*, so haben sie in ihrer Art und Weise eins oder das andere wol mit ihm gemeinsam und dienen dazu, dessen wie ich meine auch nicht willkürliche Annahme einigermassen

* Man vergl. z. B. ausser dem Berliner Stadtbuche 1 S. 122: het he hâr in dem barde und beneden, die althochdeutsche Uebersetzung des Mart. Capella de nupt. Merc. et Philol. bei Hattemer 271 z. 7: cruozta si sia chuzelondo an dero niderun stete, circa ima corporis. i. genitalia, oder im Helmbrecht bei Haupt 4 S. 325 v. 115: mîn ouge der vil dicke siht die daz nider teil verrâten hât, dâ von daz ober mit schanden stât, von einer entlaufenen Nonne. — Ein anderes hier erwähnenswertes Beispiel ist das im Sinne von 'verschwenderisch' vorkommende 'in proquellis leben' das ich Germania 14 S. 215 auf 'in porcellis' zurückgeführt habe. Mehr bieten Grimms Deutsche Rechtsaltertümer in denen die Entlehnung aus dem Volksleben und der täglichen Umgangssprache oftmals erwiesen ist.

wenigstens zu unterstützen. Und überdies, wenn *altfile* nach meiner Annahme ein landschaftliches Wort war, wie bekannt und geläufig mag es selbst vielleicht dort gewesen sein wo es zuerst in den Sachsenspiegel eingeführt ward.

Misverständnis und Verderbnis folgten aber, wenn es sich so wie ich annehme verhielt, gleichsam von selbst und sie sind bisweilen leichteren und üblicheren Ausdrücken in schlimmerer Weise widerfahren als dem unseren; seltene aber und schwierige Wörter haben hundertfältig, ja fast ohne Ausnahme gleiches oder ärgeres Schicksal erlitten. Es ist lehrreich und anziehend, zuletzt auch noch nach dieser Seite einen Blick auf die Variantenflut des Sachsenspiegels zu wenden.

XI. Das Schicksal der Wörter in den Hss. des Ssp.

41. Hier begegnen uns nun zuerst und bei der Fülle und zeitlichen, örtlichen und sprachlichen Verschiedenheit der Handschriften am natürlichsten fast alle erdenklichen Gestalten des in seinem Wesen unangetastet bleibenden Wortes; demnächst eine Schar von Synonymen welche im Wesentlichen dasselbe enthalten, aber mitunter gewöhnlicher, deutlicher, mitunter eben auch nur anders ausdrücken sollen, als das ursprüngliche und verdrängte, vermiedene Wort, denn es hat zuweilen den Anschein als wollte jeder Schreiber seinen eigenen Ausdruck gebrauchen; endlich eine Menge erheblicher Abweichungen, zumal bei den weniger geläufigen, älteren, dunkleren Wörtern, teils durch besondere Auffassung, Beziehung, Deutung und dabei Misverständnisse, teils durch offenbare gedankenlose Nachlässigkeit und daher Entstellung und Verderbnis aller Art.

42. Beispiele welche meist für mehrere dieser Arten zugleich dienen, bietet die vortreffliche Homeyersche Ausgabe auf jeder Seite. Das einfache Verbum *schept* schafft, d. h. anordnet, beschliesst 283 n. 1, hat ausser acht Formen *erkennet*, *dôet*, *sezzet* neben sich; so steht für *afschevet* wegspült 284, 15 *afschavet*, *afscüppet*, *abeweschet*, *afbreket*, *abescheret*, *abnimt*, *averift*, *abrist*; *afgân* c. gen. sich eines begeben, verzichten 163, 14 wechselt

mit *afstân*, *sik afdôn*, *abestên*; *beleget* schwängert 342, 4 mit *nôdeget*, *nôtzöget*, *beslâfit*; *genge* cloacae 280, 9 mit *sprâchkameren*, *private*, *heimlikeiten*; *blank* wird durch *wit*, *volleist* durch *mithelfer*, *stegerêp* durch *stîcleder*, *lîlaken* durch *slâplaken*, *lîven* und *linen laken*; *besaken* durch *louken*, *werderet* durch *vorderet*, *weder wirt* etc. erklärt. Anderer Art ist S. 217, 19, wo *den naren*, die Narbe, hier wie auch 1, 68 §. 3 masc. generis, 'die narwen, mâsen, de stremen der wunden, die lîtêken, die lîclaeuwen, dey nyclawe' neben sich hat, das letztere offenbar dialektische Nebenform von dem vorigen, ostfries. *lyclawe*, welches ähnlich dem *lî-têken*, dem in alten Glossen begegnenden *lîh-lâ*, *lîch-lauui* varix, cicatrix entspricht, vgl. Schmeller 2, 410, Homeyer im Anz. f. Kunde der d. Vorzeit 1855 Spalte 308, Zeitschr. für d. Mundarten 2 S. 27. Die dissimilirende Form n-l für l-l die immerhin wichtig, hat doch manches Analoge, obgleich ich das hier nicht weiter erörtere. Dabei überall Abweichungen, Deuteleien nach dem Klange, grobe Entstellungen, z. B. wenn sich neben *zu râme* 127, 53 *czele* d. h. Ziele auch *Rome*, neben *runtzîden* 346, 36 ausser *ross* auch *runet sydene*, *rinschende*, *leuferen*, nach 391 no. sogar *rinder* findet, wenn *klemmende vogele*, unguibus stringentes, *krimmende* 343, 14, zu *klingende* (doch auch sonst wechselnd mit *klimmen*), wenn in der Glosse daselbst *tepthunde** zu *rebhüner* wird, wenn *orses* Rosses 391 mit *ossens*, *barende böme* Fruchtbäume 258, 8 mit *varende*, *warende*, *gebrante*, dann *hellingen*, *hellern* S. 278, 47 mit *hilligen* wechselt u. s. w. Für *ôrrûnere* setzt die Glosse 194 *ôrrûmere*, statt der *sparken*, *vunken* 280, 5 erscheinen *verken*, auf S. 279 art. 49 deuten einige *ovese*, *osen*, das andere durch *troufe*, *dach* umschreiben, als *oevet*, *obisboum*, offenbar verführt durch die nahe Berührung der Form. Für *âgang* Wasserlauf 284, 18 geben viele *gang* und *ouganc*, andere dagegen *ave-*, *abe-*, *ane-*, *over-*, *ingank* so dass das alte

---

* *tepthunde*, von Homeyer als 'Hündin' erklärt, weil es an *tif*, westf. *tevete* anklingt, scheint vielmehr zu *teppet*, *tept* zu gehören und Teppichhunde, d. h. etwa Schosshunde zu bedeuten, denn es ist auch von Singvögeln die Rede und anderem, 'dat men mêr dor lust helt wen dor nut'.

â d. h. Wasser schon nicht mehr verstanden gewesen sein kann. Aehnlich ist es dem bekannten *laten* S. 163, 11 (nach Grimm Knechte, Sclaven von *lass* träge) ergangen, an dessen Stelle *lûde*, *kint*, *sachsen*, *sint* und *bûre* getreten, schlimmer aber dem seltenen Worte *beswâs*, *beswês* verwant S. 186, 3 und 333, 6. Die einen bewahren es in richtiger Form, andere scheinen es wol zu verstehen aber sie halten es für veraltet und geben dafür *ge-*, *besibbe*, *ge-*, *besibbet*, *tô hôrt*, *zû behôrt*, *angeboren*, *bestêt*, *nâghest*, *nâ*, *lieph* und *lêf*, *bedacht*; wieder andere wissen nichts rechtes damit anzufangen, ihnen wird *is beswâs* zu *etzswas zû behôrt*, *etwas zugehörig ist*, dann zu *sippe was*, *is bewas*, *bewaset is* oder zu *is sver worden*, *sur geworden*, so dass dann am Ende offenbarer Unsinn zu Platze kommt, obgleich sich die Wege auf denen er entstanden, noch einigermassen durchschauen lassen: denn wie an *swâs* sich formell *etzwas*, *etwas*, *was* anlehnt, so führte es begrifflich zu *sweher*, *swer*, *sur?* während begrifflich und formell nahe liegend *bewas*, *bewaset*, mit denen wol *base* gemeint sein wird, erwuchsen.

Wer noch mehr der Art verlangt, vergleiche u. a. bei Homeyer 1, 159, 45 gestuppen, 181, 7 bereden, 183, 9 upgehavene lede, 194, 24 diustere, 256, 12 genenden, 276, 10 wrensch u. v. a.

43. Was endlich die Art und Unfehlbarkeit der lateinischen Uebersetzung angeht, so hat Homeyer selbst vor seinem Ssp. S. 56 und DRb. S. 12—14 einige der schlagendsten Beispiele zusammengestellt, wie denn *hantgemâl* durch *uxor*, *desponsata*, *wedde* durch *parietes*, *sûert* Eber durch *gladius*, *biergelde* durch *tabernario*, 368, 3 *cauponem* wiedergegeben wird, wobei freilich nicht zu übersehen, wenn das dunkle letzte Wort überall zu *bier* gehört, dass auch der Maler den Begriff desselben in Ermangelung eines zutreffenden Zeichens durch eine Kufe, Biergelte, ein Biergefäss veranschaulicht hat, freilich natürlicher und verzeihlicher als wenn er den *Schöffenbaren* um des Wortanklangs willen durch ein *Schiff*, nd. *skip*, *schep* oder den *Wenden* durch *bewundene Beine* versinnlicht. Vgl. Grimms DRA. S. 314 und 204; Kopps Bilder und Schriften 1, 123.

44. Dennoch sind die zahllosen Varianten der Handschriften deren Homeyer allein 741 verzeichnet, die zusammen mit den Uebersetzungen und Glossen eine grossartige Geschichte des Sachsenspiegels bilden, für rechts-, cultur- und sprachwissenschaftliche, insbesondere für mundartliche Untersuchungen ungemein lehrreich. Manchmal wird freilich grobes Misverständnis und barer Unsinn nicht fortzuleugnen sein, allein die obigen Beispiele tun dar dass das scheinbar Albernste und Ungereimteste, richtig gedeutet, mitunter noch guten Sinn hat und mahnen somit zur äussersten Vorsicht. Kurz die Schreiber sind nicht selten flüchtig und gedankenlos, öfter willkürlich und eigensinnig zu Werke gegangen, aber so einfältig und dumm als es hie und da den Anschein hat, darf man sie sich im Grossen und Ganzen kaum vorstellen. Liess sich doch selbst in unserem Falle bei *alwile*, *alde weip* und *antvile* die Möglichkeit eines vernünftigen Sinnes und damit eine gewisse Berechtigung nicht völlig abweisen.

Doch ich bin zu Ende. Ueberblicken wir kürzlich

XII. Die Ergebnisse dieser Untersuchung.

45. Das rätselhafte Wort, aus dem Ende des 12. Jhrhd. als Name erweislich, hat sich ausserdem nur in einem Zusatze zum Sachsenspiegel erhalten aus dem es im 14. Jhrhd. in mehrere alte Rechtsbücher geflossen ist. Weil es aber vielleicht schon veraltet, wahrscheinlicher weil es volkstümlich, landschaftlich und nie allgemein üblich war, ist es alsbald Verderbnissen und Misverständnissen ausgesetzt gewesen und im 14. und 15. Jhrh. nicht bloss als f i l i u s f a t u u s, sondern als N e p t u n i u s oder n a n u s (elbisches Wesen, Wechselbalg?) und als H e r m a p h r o d i t u s verstanden worden. Die zweite und dritte Uebersetzung kann leicht eine nähere, durch die Verbindung des Wortes mit den Zwergen hervorgerufene, vielleicht durch Lesarten gestützte Bestimmung der ersten enthalten, die vierte ist ohne Zweifel aus falscher Deutung einer oder der anderen Form des unverstandenen Wortes hervorgegangen, nichts als s. g. Volksetymologie, bei der die Gestalt des Ausdrucks mehr und mehr

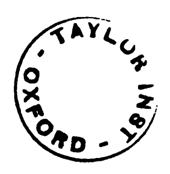
verändert ward. Dennoch hat sie sich die folgenden Jahrhunderte hindurch behauptet und gilt jetzt wo sie durch neue Auslegung zumal Homeyers, des um den Sachsenspiegel so hervorragend verdienten Gelehrten, gekräftigt und erhärtet worden und geringfügige Versuche anderer Auffassung verdrängt hat, als allein richtig, erwiesen und allgemein angenommen. Aber wieviel Schein diese Erklärung für sich habe, sie ist weder sachlich zu rechtfertigen, noch ist sie sprachlich erlaubt, sie ist unmöglich. Das Wahre liegt weit ab und ist doch sehr einfach, so einfach und natürlich dass es deshalb Jahrhunderte lang übersehen und verkannt worden. Die ursprüngliche Form des beabsichtigten Wortes ist einzig und allein: altfile, aldefîl d. h. nicht mehr und nicht minder als: Altfeile, alte Feile. Dies ist wieder im 16. Jhrh. als Beiname und noch im 19. Jhrh. als Schelte erweislich, das Englische sowie deutsche Synonyma unterstützen und bestätigen es. Es ist eine bildliche, volkstümliche und sicherlich treffende Bezeichnung für 'abgenutzt, stumpf, geistesschwach, blödsinnig'. Von Seiten der Form ist nichts einzuwenden: die meisten Lesarten weisen unmittelbar und gerades Weges darauf hin, eben damit sind fast alle oder doch alle leichter zu vereinigen als mit irgend einer anderen Deutung. Aber auch sachlich war nichts näher gelegen, nichts eher zu erwarten als ein dem lat. fatuus der älteren Uebersetzungen so genau entsprechender Ausdruck für stumpf, geistesschwach. Auf ihn deutet mancherlei im Sachsenspiegel selbst und mehr in anderen Rechtsbüchern, er ist sogar aus dem altindischen Gesetze des Manu beinahe zu erraten. Was allenfalls auffällig sein könnte ist allein die Art des bildlichen, volksmässigen, fast scherzhaften Ausdrucks: indes auch die von dieser Seite etwa erhobenen Zweifel oder Bedenken beseitigen sich vollständig, sobald man einen vergleichenden Blick auf die Sprache des Sachsenspiegels und des deutschen Rechtes überhaupt wirft das mancherlei Aehnliches und Verwantes darbietet. Aber mit der Wahl eines solchen Wortes war dann zu allerlei Deutungsversuchen gleichsam aufgefordert und Misverständnissen Tür und Tor geöffnet, allein das Schicksal unseres Ausdrucks in den zahlreichen Handschriften des Sachsen-

spiegels ist weder auffälliger noch schlimmer als es andere, auch leichtere und üblichere Wörter hundertfach erfahren haben.

---

46. Schliesslich mag es nicht unnütz sein, auch noch auf die im Texte gelegentlich berührten Lesarten einen Rückblick zu werfen, die darüber aufgestellten zerstreuten Vermutungen zusammenzufassen und somit annähernd eine Geschichte der Ueberlieferung einschliesslich der Misverständnisse, wie ich sie mir denke, zu versuchen. Leider ist dabei über Vermutungen zum Teil nicht hinauszukommen. Die ursprünglichsten und treuesten Formen bieten ohne Zweifel teils *altfîle*, *altvîle*, *altweile*, als reine Zusammensetzungen, teils *aldefîl*, *altifîle*, *altiwîl*, als losere Zusammenrückungen, wie sie in ganz gleicher Weise bei den mit *alt* gebildeten Namen wiederkehren. An sie schliessen sich zunächst *oltuîle* und *vltfŷle*, vielleicht *âlevîle?* *âluŷle?* möglicher Weise sogar *antvîle*, als dialektische Entstellungen des ersten Teils, *altwîle?* *altweile?* als gröbere Verderbnisse des zweiten Teils, endlich sogar *âlwîle?* die am weitesten gehende, zwiefache Entartung. Alle bisher genannten, wenn so gesprochen wie vermutet worden, wären also einfache Varianten der einen Grundform. Dagegen können freilich *altivil* und *altifile*, *al-twile*, *aluyle*, *alwile*, wenn kurz gesprochen, ursprünglich oder verderbt, als Veranlassung oder als Folge mit anderen Deutungen im Zusammenhange stehend leicht ganz verschieden verstanden sein. So mag zuerst *altivil* als *altôvil*, *alczuvil* genommen und gleich *altuvole*, etwa für al-twifolt, auf den Begriff 'Zwitter' bezogen sein. Dies Verständnis könnte, von den Bildern abgesehen, zweitens auch *al-twile*, wie es von Homeyer genommen, und als seine verhochdeutschte Gestalt selbst *alczuvil* d. h. *alzwil*, etwa: ganz gespalten, zwiegeschlechtig, unterstützt und befestigt haben. Drittens sehen *alvile*, *alwile* augenscheinlich fast wie Deminutive von *alf*, *alv* aus, elbische Geschöpfe, Wechselbälge, auf deren Annahme man durch abergläubische volkstümliche Vorstellungen geführt sein mag, die sich an gewisse geistesschwache oder dumme Kinder zu knüpfen pflegten. Die lateinische Uebersetzung

durch ; nanus, Neptunius lässt ja deutlich eine zwiefache Auffassung zu, aber die S. 31 und 37 berührte Möglichkeit, dass beide, ohne ein solches Deminutivum vorauszusetzen, unmittelbar, gleichsam erklärend das ursprüngliche Wort wiederzugeben beabsichtigen, behält für mich doch die gröste Wahrscheinlichkeit und liesse sich noch durch mancherlei stützen, was sich in Sagen und wenn ich nicht irre selbst in der Sprache bis heute erhalten hat. — So blieben denn nur *antvile, alde weyp* und *dommen lûden* der Haager Hs. übrig, von denen das erste, wenn es einen besonderen Sinn enthielt und nicht blosse Verderbnis war, sich in völliges Dunkel hüllt; zweifelhaft ist auch das andere, das doch leicht, einer die Weiber treffenden Bestimmung zugehörig, wirklich meint was es besagt; unzweideutig aber und sicher steht unter allen allein das letzte da, eine offenbar auf richtigem Verständnisse beruhende erklärende Uebersetzung und darum eine wertvolle Bestätigung dessen was sich auf anderem Wege als Inhalt des fraglichen Wortes ergab.



Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.





ALTVILE

IM

SACHSENSPIEGEL

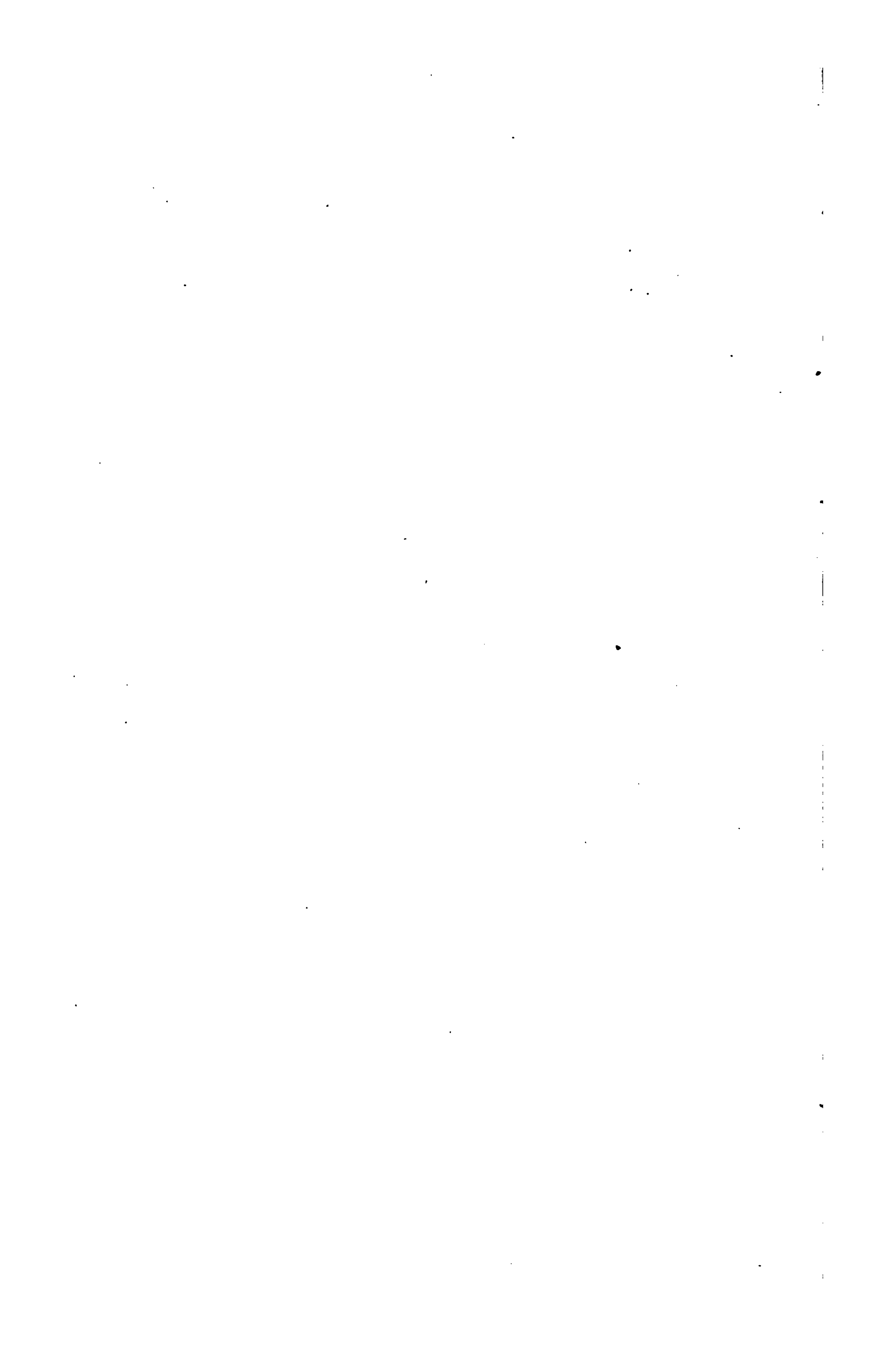
EIN ERKLÄRUNGSVERSUCH

VON

DR. ALBERT HOEFER
O. Ö. PROFESSOR DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD.

HALLE,
VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.

1870.



Verlag der **Buchhandlung des Waisenhauses in Halle.**

Anschütz, Prof. Dr. **Aug., Ueber die Erbfolge in die neuvorpommerschen und rügenschen Lehngüter.** Ein Beitrag zur Lehre von der Wirkung der Allodification. 1864. 8. 7 Bog. geh. 15 Sgr.

Boretius, Dr. **A., Die Capitularien im Langobardenreich.** Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. 1864. 13 Bog. gr. 8. geh. 25 Sgr.

Dernburg, Dr. **H.,** ord. Prof. d. Rechtsw. a. d. Univ. Halle, **Die Institutionen des Gajus,** ein Collegienheft aus dem Jahre 161 nach Christi Geburt. Mit einem lithographischen Plane. 1869. 9½ Bog. gr. 8. geh. 20 Sgr.

Dümmler, Ernestus, Sedulii Scotti carmina quadraginta ex codice Bruxellensi. 1869. 4½ Bog. gr. 4. geh. 15 Sgr.

Heyne, Dr. **Moritz, Altniederdeutsche Eigennamen** aus dem neunten bis elften Jahrhundert zusammengestellt. Als Gruss an die germanistische Section der 25. deutschen Philologen-Versammlung. 1867. 2¾ Bog. 8. geh. 7½ Sgr.

Neumann, Dr. jur. **Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland** bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654) aus archivalischen u. sonstigen Quellen dargestellt. 1865. 41 Bog. gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Opel, J. O., Mîn guoter klôsenaere. Ein Erklärungsversuch. 1861. 2¼ Bog. gr. 8. geh. 6 Sgr.

Opitz, Oberl. Dr. **E., Ueber die Sprache Luthers.** Ein Beitrag zur Geschichte des Niederdeutschen. 1869. 3½ Bog. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Pott, Prof. Dr. **Friedr. Aug., Die Sprachverschiedenheit in Europa** an den Zahlwörtern nachgewiesen, sowie die quinäre und vigesimale Zählmethode. 1868. 7 Bog. gr. 8. geh. 20 Sgr.

Schade, Prof. Dr. **Oskar, Altdeutsches Lesebuch.** Gothisch, altsächsisch, alt- und mittelhochdeutsch. Mit einem erklärenden Wortverzeichniss. In zwei Theilen. Erster Theil: Lesebuch. 1862. 24 Bogen. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

— — **Altdeutsches Wörterbuch.** (Zweiter Theil des Lesebuches.) 1866. 49 Bog. gr. 8. geh. 4 Thlr.

— — **Liber de infantia Mariae et Christi Salvatoris** ex codice Stuttgartensi descripsit et enarravit. 1869. 6 Bog. gr. 4. geh. 20 Sgr.

— — **Visio Tnugdali.** 4 Bog. gr. 4. geh. 15 Sgr.

Schmoller, Gustav, (ord. Prof. der Nationalöconomie a. d. Univ. Halle), **Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert.** Statistische und nationalöconomische Untersuchungen. 45 Bog. 8. geh. 2 Thlr.

Walther von der Vogelweide, herausgegeben und erklärt von W. Wilmanns. 1869. 26 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Auch unter dem Titel:

Germanistische Handbibliothek herausgeg. von Prof. Dr. Jul. Zacher. 1. Band.

Weinhold, Prof. Dr. **Karl, Die deutschen Monatnamen.** 1869. 5 Bog. geh. 10 Sgr.

Zacher, Prof. Dr. **Julius, Pseudocallisthenes.** Forschungen zur Kritik und Geschichte der ältesten Aufzeichnungen der Alexandersage. 1867. 13 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr.

— — **Julii Valerii epitome.** Zur Begrüssung der german. Section der 25. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Halle den 1. October 1867. 5 Bog. gr. 8. geh. 15 Sgr.

Zeitschrift für deutsche Philologie, herausgegeben von Dr. E. Höpfner, Direktor der Realsch. z. h. Geist zu Breslau und Dr. Julius Zacher, Prof. a. d. Univ. zu Halle. 1868/69. Bd. I. Heft 1—4, à 8—9 Bog. Lex. 8. geh. 3 Thlr. 10 Sgr. Mit Beiträgen von: Berthold Delbrück, Karl Weinhold, Leo Meyer, Konrad Maurer, Adalbert Kuhn, Wilhelm Wackernagel, Ernst Martin, August Anschütz, E. L. Rochholz, H. Rückert, F. Woeste, M. Rieger, Richard Schröder, Moritz Heyne, Georg Gerland, C. Fr. Koch, Oskar Jaenicke, Theodor Moebius, Oskar Erdmann, Rudolf Hildebrand, Reinh. Köhler, R. Wilmanns, W. Hertzberg und den Herausgebern.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.



